Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/71

20. 03. 87

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 16. März 1987 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragesteller

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Feststellung von amnesty international, London, vom Dezember 1986: „Im Libanon gibt es keine zentrale Autorität, die in der Lage ist, die Sicherheit von Palästinensern zu garantieren" im Zusammenhang mit der Feststellung, daß in den Monaten September bis Dezember 1986 von Amal-Milizionären rund 2 000 Palästinenser festgenommen wurden, und ist die Bundesregierung unter Berücksichtigung dieser Sachverhalte bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf die Bundesländer einzuwirken mit der Maßgabe, daß vorerst keine Palästinenser in den Libanon abgeschoben werden?

Antwort des Staatsministers Möllemann vom 11. März 1987

Die Bundesregierung hat die Bundesländer im Rahmen der Unterrichtung zu Abschiebungsfragen davon in Kenntnis gesetzt, daß in keinem Gebiet des Libanon der Staat in der Lage ist, Sicherheit und Ordnung zu garantieren und vollständigen Schutz zu gewähren. In beschränktem Umfang werden diese Aufgaben von Milizen oder Besatzungsarmeen wahrgenommen, zwischen denen es aber immer wieder zu Auseinandersetzungen kommt. Ob sich für Palästinenser in der Bundesrepublik Deutschland im Einzelfall Abschiebungshindernisse ergeben, liegt in der Entscheidung der zuständigen Bundesländer.

2. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bereits mehrere aus Berlin abgeschobene Palästinenser im Libanon verschwunden sind, wobei es sich offensichtlich um Entführungen handelt, und ist die Bundesregierung bereit, für Klärung in diesen offensichtlichen Entführungsfällen zu sorgen?

Antwort des Staatsministers Möllemann vom 11. März 1987

Der Bundesregierung sind keine Hinweise auf solche Vorkommnisse bekannt, noch hat sie Möglichkeiten, den behaupteten Aktivitäten der Amal-Milizen nachzugehen.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

3. Abgeordneter **Dr. Friedmann** (CDU/CSU)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob und inwieweit vor allem Studenten in Auswirkung der neuen Rechtslage von ihrem Wahlrecht doppelt Gebrauch gemacht haben, und um welche politischen Richtungen handelt es sich dabei vorwiegend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 10. März 1987

Seit der Bundestagswahl 1983 haben sich die melderechtlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (MRRG), als Voraussetzung für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht geändert.

Nach § 12 Abs. 2 MRRG und den in den folgenden Jahren gleichlautend erlassenen Bestimmungen der Landesmeldegesetze ist Hauptwohnung eines Einwohners mit mehreren Wohnungen die vorwiegend benutzte Wohnung. Da die vorwiegend benutzte Wohnung nach objektiven, insbesondere zeitlichen Kriterien festzulegen ist, scheidet ein Auswahlrecht des Einwohners hinsichtlich der Bestimmung seiner Haupt- oder Nebenwohnung aus. Diese melderechtlichen Grundsätze gelten auch für (ledige) Studenten.

Hat ein Wahlberechtigter im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes (BWG) mehrere Wohnungen inne, so darf er nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden und dort an der Wahl teilnehmen (§ 14 Abs. 1 BWG, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6, § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung).

Die Meldebehörden der Länder sind verpflichtet, durch Informationsaustausch sicherzustellen, daß von mehreren Wohnungen eines Einwohners nur eine als Hauptwohnung in das Melderegister eingetragen wird (§ 17 MRRG). Gleichwohl kann es in Ausnahmefällen vorkommen, daß Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen versehentlich in mehrere Wählerverzeichnisse aufgenommen werden. Hinsichtlich der insoweit nicht völlig auszuschließenden Gefahr einer Mehrfachteilnahme an der Wahl wird auf § 14 Abs. 4 BWG („Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal ... ausüben") sowie auf die §§ 107 a (Wahlfälschung) und 107 b (Wahlunterlagenfälschung) StGB hingewiesen.

Der Bundesregierung liegen hinsichtlich der vergangenen beiden Bundestagswahlen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Wahlberechtigte, insbesondere Studenten, von ihrem Wahlrecht gezielt mehrfach Gebrauch gemacht haben.

4. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

In welchem Umfange und mit welcher Begründung müssen die Kommunen Kosten bei der Volkszählung selbst tragen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 11. März 1987

Nach der finanzverfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland haben die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände die in ihrem Bereich anfallenden Kosten der Vorbereitung und Durchführung der Volkszählung 1987 selbst zu tragen (Artikel 104 a Abs. 1 in Verbindung mit Artikeln 83, 84 GG).

Gleichwohl hat der Bund von der Möglichkeit des Artikels 186 Abs. 4 GG Gebrauch gemacht und den Ländern eine Finanzzuweisung in Höhe von 4,50 DM je Einwohner zum Ausgleich der durch das Volkszählungsgesetz (VZG) 1987 entstehenden Belastungen gewährt (§ 19 VZG 1987 in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 4 GG).

Durch die Länder wird diese Finanzzuweisung in unterschiedlicher Höhe an die Kommunen (Stand: 2. Februar 1987) weitergeleitet: Baden-Württemberg 3,50 DM; Bayern 4,50 DM; Bremen 2,25 DM; Hessen 4,50 DM; Niedersachsen 3,50 DM; Nordrhein-Westfalen 4,50 DM; Rheinland-Pfalz 4,50 DM; Saarland 2,50 DM; Schleswig-Holstein 4,50 DM. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die Volkszählung auch zur Deckung des kommunalen Datenbedarfs dient.

5. Abgeordneter **Seehofer** (CDU/CSU)

Plant die Bundesregierung im Zusammenhang mit der Volkszählung eine stärkere finanzielle Ausstattung der Kommunen, nachdem sich die kommunalen Aufwendungen wesentlich höher darstellen als ursprünglich geplant?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 11. März 1987

Entsprechend der finanzverfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland und unter Berücksichtigung der Übernahme eines entscheidenden Teils der finanziellen Lasten der Volkszählung durch den Bund (rund 275 Millionen DM) ist es nicht Aufgabe des Bundes, die Deckung etwaiger Defizite bei den Kommunen zu übernehmen. Es ist vielmehr Sache der Länder, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Volkszählung 1987 erforderlich sind. Hierzu gehört auch, daß die finanziellen Voraussetzungen für die Erfüllung der den Kommunen obliegenden Aufgaben gewährleistet sind.

Inwieweit sich im übrigen die Belastungen der Kommunen tatsächlich wesentlich höher als angenommen darstellen, ist gegenwärtig nicht abzusehen, da den von den Kommunen berechneten Zahlen lediglich Schätzungen zugrunde liegen.

6. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Wie rechtfertigt es die Bundesregierung, den von einer Jury der Friedberger Tage des religiösen Films mit einem Preis ausgezeichneten und von der Filmbewertungsstelle der Länder mit „besonders wertvoll" bewerteten Film von Peter Krieg „Vaters Land" als nach „den geltenden Filmförderungsrichtlinien nicht förderungswürdig" zu bewerten und ihm die zugesagten Mittel zu verweigern bzw. abzuerkennen, und welche Maßstäbe legt sie an, um zu begründen, daß der Film gegen Verfassung und Gesetze verstoße und/oder das sittliche und religiöse Gefühl verletze (§ 19 Filmförderungsgesetz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 13. März 1987

Der Film „Vaters Land" von Peter Krieg ist nach der im Bereich der kulturellen Filmförderung entsprechend anwendbaren Vorschrift des § 19 des Filmförderungsgesetzes nicht förderungsfähig, weil der Film

– die Flagge und die Hymne der Bundesrepublik Deutschland verunglimpft und hierdurch gegen das Gesetz (§ 90 a des Strafgesetzbuches) verstößt,
– das religiöse Gefühl verletzt.

Der Film weicht zudem erheblich von der dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Drehvorlage ab.

Bei der Feststellung, ob ein Film Staatssymbole verunglimpft oder das religiöse Gefühl verletzt, dient entsprechend den in der Rechtsprechung und der Staatspraxis anerkannten Grundsätzen als Maßstab, wie der Film und seine Aussagen bei Würdigung aller Umstände von einem – auch künstlerisch – um Verständnis bemühten Menschen aufgefaßt werden.

7. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Auf welcher gesetzlichen Grundlage finden die Stabsrahmenübungen WINTEX/CIMEX hinsichtlich des Zusammenwirkens von militärischen und zivilen Einrichtungen, vor allem der Kommunalverwaltungen, statt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 5. März 1987

Die Stabsrahmenübungen der WINTEX/CIMEX-Reihe finden im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung für eine

wirksame militärische Landesverteidigung (vgl. hierzu BVerfGE 69, 1 ff.) statt (vgl. Artikel 73 Nr. 1, 87 b Abs. 2 GG). Ihre Durchführung im Rahmen der staatlichen Verwaltung unterliegt nicht dem Gesetzesvorbehalt (Artikel 20 Abs. 3 GG), so daß eine spezielle gesetzliche Grundlage entbehrlich ist.

8. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Ist sichergestellt, daß die Stadt- und Gemeinderäte über die nicht geheimhaltungspflichtigen Details der Übungen unterrichtet werden, und wie weit gehen die Mitwirkungsrechte der Stadt- und Gemeinderäte bei diesen Übungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 5. März 1987

Die Länder bzw. Kommunen handeln für den Bund in Bundesauftragsverwaltung (Artikel 87 b Abs. 2, 85 GG) u. a. auf der Grundlage des Zivilschutzgesetzes, des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes und der sogenannten Sicherstellungsgesetze. Auftragsangelegenheiten erfüllen die Kommunen nach Weisung der zuständigen Behörden. Mitwirkungsrechte von Stadt- und Gemeinderäten ergeben sich dabei grundsätzlich nicht.

Die Ausgestaltung des Kommunalrechts unterliegt im übrigen der Zuständigkeit der Länder.

9. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Untersuchungsbericht des Internationalen Arbeitsamtes (ILO) über „Berufsverbote" in der Bundesrepublik Deutschland, der zu dem Ergebnis kommt, daß diese gegen das Übereinkommen 111 – Verbot der politischen Diskriminierung im Beruf – verstoßen, und wird die Bundesregierung die laufenden Verfahren bei der Deutschen Bundespost unverzüglich einstellen, um damit dem ILO-Übereinkommen zu entsprechen, zu dessen Einhaltung sie sich verpflichtet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 19. März 1987

Der Grundsatz der „wehrhaften Demokratie" und das Gebot der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst haben Verfassungsrang. Die entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes, der Beamtengesetze des Bundes und der Länder sowie die hierzu ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind für die Bundesregierung – wie auch für jede Landesregierung – bindend. Die Bundesregierung wird das geltende Recht selbstverständlich respektieren und anwenden.

Der von der Internationalen Arbeitsorganisation eingesetzte Untersuchungsausschuß ist zu keiner einheitlichen Wertung gekommen, sein Bericht wurde vom Verwaltungsrat dieser Organisation noch gar nicht behandelt, seine Empfehlungen sind nicht bindend. Mit der Ausschußminderheit ist die Bundesregierung der Ansicht, daß ein internationales Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte nicht so ausgelegt werden kann, daß es der Beseitigung dieser Grundrechte Vorschub leistet. Bei dieser Haltung kann sie sich auch auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte stützen.

10. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wird die Bundesregierung die wegen ihrer DKP-Kandidaturen bei öffentlichen Wahlen entlassenen Postbeamten wieder einstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 19. März 1987

Nein. Die Bundesregierung sieht keinen Anlaß, die Entscheidungen unabhängiger Gerichte zu revidieren.

11. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, die kritischen Fragen einiger Landesdatenschutzbeauftragten, z. B. von Frau Dr. Ruth Leuze in Baden-Württemberg, zur Durchführung der Volkszählung 1987 bei der Durchführung der Volksbefragung durch Länder und Gemeinden zu berücksichtigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 19. März 1987

Nach Artikeln 83, 84 GG führen die Länder Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Den Ländern obliegt danach auch die Durchführung des Volkszählungsgesetzes. Gleichwohl sind in mehreren Besprechungen mit den Ländern die von einzelnen Landesdatenschutzbeauftragten angeschnittenen Fragen zur Durchführung der Volkszählung 1987 eingehend erörtert.

Ergebnis aller Erörterungen ist, daß die Volkszählung 1987 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Volkszählungsgesetzes 1987 durchgeführt wird. Von den zuständigen Stellen im Bereich der Länder werden alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, um den Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts des Bürgers zu gewährleisten.

12. Abgeordneter **Conradi** (SPD)

Wann hat die Bundesregierung zuletzt durch Meinungsbefragungsinstitute (Allensbach, Infratest o. a.) die Einstellung der Bevölkerung zur Volksbefragung 1987 ermittelt, und wie hoch ist der Anteil der Bürgerinnen und Bürger bei solchen Meinungsbefragungen, die an der Volkszählung 1987 nicht mitwirken bzw. unrichtige Angaben machen wollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 19. März 1987

Nach den kontinuierlich durchgeführten demoskopischen Befragungen – zuletzt im Februar 1987 – bewegt sich der Anteil der Befragten, die angeben, fest entschlossen zu sein, keine Angaben zur Volkszählung zu machen, seit November 1986 zwischen 3 v. H. und 5 v. H. Nach Auffassung der Bundesregierung bestehen berechtigte Zweifel, ob die bekundeten Verweigerungshaltungen mit dem tatsächlichen Verhalten am Zählungsstichtag übereinstimmen werden.

13. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Welche Mittel sind 1987 für die Ausrüstung und Ausbildung der Katastrophenschutzeinheiten (Regieeinheiten) bereitgestellt, und wie verteilen sich diese Mittel auf die einzelnen Bundesländer?

14. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)

Welche Maßnahmen sind geplant oder bereits durchgeführt, um den Katastrophenschutz, insbesondere bei Chemieunfällen und Auftreten von radioaktiver Strahlung, zu verbessern?

15. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)	Wie viele Einheiten des Katastropenschutzes (THW, DRK, ABC-Züge der Feuerwehren) sind heute mit Meßgeräten zur Erfasssung radioaktiver Strahlung ausgerüstet und entsprechend ausgebildet, und wo bestehen Defizite?
16. Abgeordnete **Frau Dr. Hartenstein** (SPD)	Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, den Katastrophenschutz in die Verantwortung der Länder zu übertragen und ihnen die notwendigen Mittel nach einem bestimmten Schlüssel zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Spranger vom 19. März 1987

Der friedensmäßige Katastrophenschutz als Teilbereich der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist Aufgabe der Länder. Sie lassen ihn nach Landeskatastrophenschutzgesetzen auf der Kreisebene von den Hauptverwaltungsbeamten der Kreise und kreisfreien Städte unter Einsatz des dort vorhandenen Potentials von Hilfsorganisationen und kommunalen Feuerwehren durchführen. Der Bund ist für Schutz der Zivilbevölkerung in einem Verteidigungsfall zuständig. Zu diesem Zweck betreibt er die Erweiterung des friedensmäßigen Katastrophenschutzes der Länder hinsichtlich der besonderen Gefahren und Schäden, die in einem Verteidigungsfall drohen, auf Grund des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 (BGBl. I S. 776) in der Fassung vom 10. Juli 1974 (BGBl. I S. 1441).

Die vom Bund finanzierte Erweiterung des Katastrophenschutzes umfaßt rund 150 000 freiwillige Helferinnen und Helfer der Feuerwehren, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe, des Malteser-Hilfsdienstes und der Regieeinheiten in unmittelbarer Trägerschaft der Kreise und kreisfreien Städte. Sie sind in über 7 300 Einheiten (Züge, Trupps) und ortsfeste Einrichtungen gegliedert und verfügen über ca. 14 000 Spezialfahrzeuge sowie andere Ausstattung im Gesamtwert von über 1,6 Milliarden DM. Der Bund trägt auch die laufenden Kosten z. B. für Ausbildung, Unterbringung, Betrieb, Instandsetzung und Ersatzbeschaffungen. Sie sind für das Haushaltsjahr 1987 in Höhe von 262 Millionen DM bewilligt.

Der Bund gestattet, daß Länder und Kommunen dieses Bundespotential, das sie im Auftrag des Bundes verwalten, auch für ihre eigenen Aufgaben des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens bei Unglücksfällen und Katastrophen im Frieden unentgeltlich einsetzen. Der Bund leistet damit einen beachtlichen Beitrag zur Verbesserung der Daseinsvorsorge im gesamten Bundesgebiet.

Dieses vorangeschickt, beantwortet die Bundesregierung nachstehend ihre Einzelfragen hinsichtlich der vom Bund getragenen Erweiterung des Katastrophenschutzes. Entsprechende Angaben zum friedensmäßigen Katastrophenschutz der Länder stehen dem Bund infolge der grundgesetzlichen Aufgabenabgrenzung nicht zur Verfügung.

Zu Frage 13

Im Haushaltsjahr 1987 werden den Katastrophenschutz-Einheiten des Bundes insgesamt 254 Millionen DM für Ausrüstung, Ausbildung und sonstige dienstliche Zwecke bereitgestellt, die vom Bundesamt für Zivilschutz auf die Bundesländer wie folgt verteilt werden:

Schleswig-Holstein	19 Millionen DM
Hamburg	12 Millionen DM
Niedersachsen	23 Millionen DM
Bremen	8 Millionen DM
Nordrhein-Westfalen	75 Millionen DM
Hessen	20 Millionen DM
Rheinland-Pfalz	19 Millionen DM
Baden-Württemberg	32 Millionen DM
Bayern	37 Millionen DM
Saarland	6 Millionen DM
Berlin	3 Millionen DM
	254 Millionen DM

Hinzu kommen 8 Millionen DM für zentrale Ausbildungsaufgaben der Katastrophenschutzschule des Bundes.

Zu Frage 14

Alle Katastrophenschutz-Einheiten des Bundes sind so ausgerüstet, ausgebildet und organisatorisch geführt, daß sie Gefährdungen durch chemische Kampfstoffe und radioaktive Strahlung, wie sie in einem Verteidigungsfall auftreten könnten, feststellen, sich dagegen weitgehend schützen und ihren Rettungsaufgaben weiter nachgehen können. Die hierzu erforderliche vorhandene Ausstattung, Ausbildung und Führungsorganisation sind zunächst eine gute Grundlage, um auch bei Chemieunfällen und Auftreten radioaktiver Strahlung im Frieden selbst geschützt zu sein und gefährdeten Mitbürgern helfen zu können. Dies gilt insbesondere für die 245 ABC-Züge mit je 42 Helfern, die außer Messen und Spüren auch Personen und Sachen dekontaminieren können und deswegen von den Ländern z. B. beim friedensmäßigen Katastrophenschutz in der Umgebung kerntechnischer Anlagen zum Betrieb von Notfallstationen eingeplant sind.

Der Bundesminister des Innern plant, als Erfahrung aus dem Ereignis von Tschernobyl die Ausstattung der geeigneten Einheiten und Einrichtungen aller Fachdienste mit Kontaminationsnachweisgeräten für schwache radioaktive Strahlung vorzunehmen, die bisher nur in den 245 ABC-Zügen vorhanden sind. Darüber hinaus wird angestrebt, die Zahl der ABC-Züge in einem Mehrjahresprogramm weiter zu erhöhen, um möglichst allen Kreisen und kreisfreien Städten eine solche Einheit zur Verfügung zu stellen.

Zu Frage 15

Alle dafür in Frage kommenden 2 582 Einheiten (Züge) und 838 Einrichtungen des Erweiterungsteils des Katastrophenschutzes sind vom Bund mit Meßgeräten zur Erfassung radioaktiver Strahlung ausgerüstet und so ausgebildet, daß sie die Bundesaufgaben wahrnehmen können. Es wird eine Verbesserung der Ausstattung mit Kontaminationsnachweisgeräten für schwache radioaktive Strahlung und den bei ihrem Einsatz erforderlichen entsprechenden Personendosimetern und leichten Schutzanzügen angestrebt.

Zu Frage 16

Wie eingangs dargelegt, nehmen die Länder den friedensmäßigen Katastrophenschutz in eigener Verantwortung wahr. Für die Erweiterung des Katastrophenschutzes durch den Bund tragen sie Verantwortung im Rahmen der ihnen obliegenden Bundesauftragsverwaltung. Sie erhalten dazu vom Bund die erforderlichen Haushaltsmittel aufgeschlüsselt nach der Stärke und Ausstattung der Bundeseinheiten im jeweiligen Land. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, hieran etwas zu ändern.

17. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

In welcher Weise hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Änderung der melderechtlichen Vorschriften auf die Zusammensetzung der Wahlberechtigten in den einzelnen Bundestagswahlkreisen bei der Bundestagswahl am 25. Januar 1987 ausgewirkt, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung hieraus?

18. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

Haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung insbesondere in den Universitätsstädten hinsichtlich der Zahl der Wahlberechtigten dadurch besonders starke Veränderungen ergeben, daß nunmehr regelmäßig auch alle Studenten mit zweitem Wohnsitz am Universitätsort wahlberechtigt sind, gegebenenfalls in welcher Größenordnung?

19. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

Haben nach Kenntnis der Bundesregierung Bürger mit mehreren Wohnsitzen regelmäßig auch mehrere Wahlberechtigungen erhalten, und welche Folgerungen zieht die Bundesregierung gegebenenfalls daraus?

20. Abgeordneter **Dr. Schroeder (Freiburg)** (CDU/CSU)

In welcher Weise wird im Einzelfall sichergestellt, daß bei mehreren Wahlberechtigungen nur an einem Ort die Stimmabgabe stattfindet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 19. März 1987

Ihre Fragen waren im wesentlichen Gegenstand einer schriftlichen Frage des Abgeordneten Dr. Friedmann (Drucksache 11/71). Ich habe diese Frage mit Schreiben vom 10. März 1987 – V I 5 121 114-3/16 II – wie folgt beantwortet:

„Seit der Bundestagswahl 1983 haben sich die melderechtlichen Rechtsgrundlagen, insbesondere das Melderechtsrahmengesetz vom 16. August 1980 (MRRG), als Voraussetzung für die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht geändert.

Nach § 12 Abs. 2 MRRG und den in den folgenden Jahren gleichlautend erlassenen Bestimmungen der Landesmeldegesetze ist Hauptwohnung eines Einwohners mit mehreren Wohnungen die vorwiegend benutzte Wohnung. Da die vorwiegend benutzte Wohnung nach objektiven, insbesondere zeitlichen Kriterien festzulegen ist, scheidet ein Auswahlrecht des Einwohners hinsichtlich der Bestimmung seiner Haupt- und Nebenwohnung aus. Diese melderechtlichen Grundsätze gelten auch für (ledige) Studenten.

Hat ein Wahlberechtigter im Geltungsbereich des Bundeswahlgesetzes (BWG) mehrere Wohnungen inne, so darf er nur am Ort seiner Hauptwohnung in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden und dort an der Wahl teilnehmen (§ 14 Abs. 1 BWG, § 16 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6, § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Bundeswahlordnung).

Die Meldebehörden der Länder sind verpflichtet, durch Informationsaustausch sicherzustellen, daß von mehreren Wohnungen eines Einwohners nur eine als Hauptwohnung in das Melderegister eingetragen wird (§ 17 MRRG). Gleichwohl kann es in Ausnahmefällen vorkommen, daß Wahlberechtigte mit mehreren Wohnungen versehentlich in mehrere Wähler-

verzeichnisse aufgenommen werden. Hinsichtlich der insoweit nicht völlig auszuschließenden Gefahr einer Mehrfachteilnahme an der Wahl wird auf § 14 Abs. 4 BWG („Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal . . . ausüben") sowie auf die §§ 107a (Wahlfälschung) und 107b (Wahlunterlagenfälschung) StGB hingewiesen.

Der Bundesregierung liegen hinsichtlich der vergangenen beiden Bundestagswahlen keine Erkenntnisse darüber vor, daß Wahlberechtigte, insbesondere Studenten, von ihrem Wahlrecht gezielt mehrfach Gebrauch gemacht haben."

Ich gehe davon aus, daß damit auch Ihre Fragen beantwortet sind.

Im übrigen haben sich inzwischen keine neuen Erkenntnisse ergeben, die Anlaß für ergänzende Ausführungen sein könnten.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

21. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Wie will die Bundesregierung die Nettoentlastung von 25 Milliarden DM im Steuerpaket 1990 finanzieren, wenn 1990 durch die Netto-Steuersenkung in Höhe dieser 25 Milliarden DM eine entsprechende zusätzliche Finanzierungslücke in den Finanzplänen von Bund, Ländern und Gemeinden deshalb eintritt, weil den Gebietskörperschaften für die vorgesehenen Ausgaben des Jahres 1990 die bisher eingeplanten 25 Milliarden DM Steuereinnahmen dann nicht mehr zur Verfügung stehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 11. März 1987

Zur Finanzierung der von den Koalitionsparteien beschlossenen Steuerreform mit einem Nettoentlastungsvolumen von 25 Milliarden DM wird es vor allem erforderlich sein, den Kurs der Ausgabenbegrenzung in den öffentlichen Haushalten und der Verminderung des Staatsanteils konsequent fortzusetzen. Der Finanzplanungsrat hat deshalb wiederholt empfohlen, das Ausgabenwachstum in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden an der 3 v. H.-Ausgabenlinie zu orientieren. Auf dieser Basis und angesichts der erzielten Erfolge bei der Rückführung der Finanzierungsdefizite in der vergangenen Legislaturperiode ist auch eine vorübergehende, begrenzte Erhöhung der Finanzierungsdefizite von Bund, Ländern und Gemeinden als Folge der Steuerreform zu vertreten.

22. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Hat die Bundesregierung die Auffassung aufgegeben, daß eine Beseitigung steuerlicher Vergünstigungen bei den davon Betroffenen unmittelbar zu einer erhöhten Steuerbelastung führt und damit wie eine Steuererhöhung wirkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. März 1987

Die zugleich mit der Tarifsenkung von über 40 Milliarden DM angestrebte Einschränkung von steuerlichen Sonderregelungen dient vor allem der Verbesserung des Steuergefüges und damit der Steuervereinfachung und einem höheren Maß an Steuergerechtigkeit.

„Unter dem Strich" wird es keine Steuererhöhung, sondern Entlastungen von rund 25 Milliarden DM für alle Steuerzahler geben.

23. Abgeordneter
Poß
(SPD)

Wie hoch ist der Betrag, den jeder Steuerzahler durchschnittlich weniger Steuern im Jahr 1988 auf Grund der Tarifabsenkungen bzw. der Tarifabsenkungen einschließlich der familienpolitischen Maßnahmen 1986/88 zahlen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. März 1987

Durch das Steuersenkungsgesetz 1986/88 ergibt sich ab 1988 insgesamt rechnerisch eine durchschnittliche Entlastung von 1 023 DM je Steuerzahler.

24. Abgeordneter
Stahl (Kempen)
(SPD)

Hält es die Bundesregierung, u. a. aus Gleichheitsgründen, für vertretbar und sinnvoll, nicht nur abgasarme und Dieselfahrzeuge, sondern auch gasgetriebene Kraftfahrzeuge steuerlich zu begünstigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. März 1987

Mit Flüssiggas betriebene Kraftfahrzeuge werden unter den gleichen Voraussetzungen steuerlich gefördert wie Fahrzeuge, die mit Benzin oder Dieselkraftstoff betrieben werden. Begünstigt werden nur Personenkraftwagen, die von den Zulassungsbehörden als schadstoffarm oder bedingt schadstoffarm anerkannt sind. Voraussetzung hierfür ist, daß ihre Abgase die vorgeschriebenen Schadstoffgrenzwerte nicht überschreiten. Dabei wird hinsichtlich der Grenzwerte für gasförmige Schadstoffe nicht nach der Art des Antriebskraftstoffes unterschieden. Es kommt – schon aus Gründen der Gleichbehandlung – nur darauf an, wie hoch die Schadstoffanteile sind, die in die Luft gelangen.

25. Abgeordneter
Stahl (Kempen)
(SPD)

Was sind die Begründungen für die bisherige steuerliche Benachteilung von gasgetriebenen gegenüber abgasarmen und Dieselkraftfahrzeugen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. März 1987

Fahrzeuge mit Gasbetrieb erfüllen bisher nicht ohne weiteres die Voraussetzungen für eine Anerkennung als schadstoffarm. Sie können die hierfür festgelegten Schadstoffgrenzwerte derzeit im allgemeinen nur mit besonderen Abgasreinigungsanlagen, wie zum Beispiel dem Katalysator, einhalten. Ohne eine solche Reinigungsanlage lassen nur nach dem neuesten Stand der Technik entwickelte Flüssiggasanlagen eine Schadstoffminderung erwarten, die aber lediglich für eine Anerkennung des Fahrzeuges als bedingt schadstoffarm ausreicht.

26. Abgeordneter
Dr. Spöri
(SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung daran denkt, die in dem angekündigten Steuerpaket 1990 enthaltene Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags sowie Teile der Abflachung der Progression auf das Jahr 1988 vorzuziehen (so der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Dr. Häfele, in der Süddeutschen Zeitung vom 2. März 1987)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. März 1987

Die Koalitionsparteien von CDU, CSU und FDP haben eine Aufstockung der zweiten Stufe des Steuersenkungsgesetzes 1986/88 um gut 5 Milliarden DM beschlossen. Es ist vorgesehen, den Grundfreibetrag um 216/432 DM (Ledige/Verheiratete) anzuheben, die Steuerprogression weiter abzuflachen, die Ausbildungsfreibeträge zu erhöhen und die geplante Verbesserung der Sonderabschreibungen nach § 7 g Einkommensteuergesetz bereits ab 1988 in Kraft zu setzen.

27. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Wie beabsichtigt der Bundesminister der Finanzen den 19 Milliarden-DM-Teil und den 25 Milliarden-DM-Teil des 44 Milliarden-DM-Steuerpaketes 1990 zu finanzieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 13. März 1987

Entscheidend für die Finanzierung der Steuerreform 1990 ist, daß der Kurs der Ausgabenzuwachsbegrenzung und der Verminderung des Staatsanteils folgerichtig beibehalten wird. Bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs für die Steuerreform wird die Bundesregierung auch die notwendigen Einzelentscheidungen für den von den Koalitionsparteien festgelegten Umschichtungsbetrag in Höhe von rund 19 Milliarden DM treffen.

28. Abgeordneter **Poß** (SPD)

Ist es richtig, daß eine Erhöhung spezifischer Verbrauchssteuern für die Finanzierung der 19 Milliarden-DM-Lücke beim Steuerpaket 1990 deshalb nicht möglich ist, weil diese schon als Finanzierungsmittel für „einen vollen Ausgleich für den Bund" notwendig und vorgesehen ist, wenn eine Übertragung von Steuereinnahmen des Bundes an die EG von 0,2 v. H. des Bruttosozialprodukts im Jahr 1988 und eine weitere Übertragung (1991) erfolgen muß (vgl. Handelsblatt vom 2. März 1987)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. März 1987

Es ist richtig, daß eine Anhebung des Satzes für die Mehrwertsteuer-Eigenmittel um 0,2 Prozentpunkte eine erhebliche Belastung des Bundeshaushalts bedeuten würde und daher gewisse Ausgleichsmaßnahmen nicht auszuschließen sind. Dies steht aber in keinem Zusammenhang mit dem von den Koalitionsparteien festgelegten Umschichtungsbetrag für die Steuerreform in Höhe von 19 Milliarden DM. Bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs für die Steuerreform wird die Bundesregierung die dafür notwendigen Einzelentscheidungen treffen.

29. Abgeordneter **Dr. Spöri** (SPD)

Wie entwickelte sich in den letzten zehn Jahren das Verhältnis des um die Erstattungen nach § 46 des Einkommensteuergesetzes verminderten Lohnsteuer-Aufkommens zur Bruttolohn- und Gehaltssumme?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

§ 46 Einkommensteuergesetz (EStG) regelt, unter welchen Bedingungen bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit die Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. Die Anrechnung von Lohnsteuer spielt in diesen Fällen eine bedeutende Rolle. Nach der letzten verfügbaren Einkommensteuerstatistik aus dem Jahre 1980 wurden rund 78,4 Milliarden DM Lohnsteuer in der Veranlagung berücksichtigt bei einem kassenmäßigen Aufkommen der Lohnsteuer von rund 111,6 Milliarden DM im gleichen Jahr. Aber auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, zum Beispiel aus Vermietung und Verpachtung oder aus Kapitalvermögen (unter anderem Anrechnung von Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer) führen zu Erstattungen und Nachforderungen nach § 46 EStG. Der Verlustausgleich des deutschen Einkommensteuerrechts in und zwischen den Einkunftsarten und der Abzug von einkunftsartunabhängigen Beträgen (Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) lassen eine aussagekräftige nachträgliche Rückrechnung von Nachforderungen und Erstattungen auf die Belastung der einzelnen Einkunftsarten mit Steuer nicht zu.

Aus den genannten Gründen können nicht ausschließlich die Erstattungen und selbst diese nicht allein der Lohnsteuer zugerechnet werden, so daß eine statistische Bereinigung des Lohnsteueraufkommens nicht möglich ist.

30. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Trifft es zu, daß durch die im Steuerpaket 1990 vorgesehene Senkung des Spitzensteuersatzes auch alle Bezieher mittlerer Einkommen sowie alle Gewerbetreibende und Selbständige eine zusätzliche Entlastung erhalten, wie Bundeswirtschaftsminister Dr. Bangemann wiederholt erklärt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

Die von den Koalitionsparteien vereinbarten Hauptbestandteile der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs müssen als Einheit gesehen und bewertet werden.

Die Begradigung des Progressionsverlaufs und die Senkung des Spitzensteuersatzes verwirklichen im Vergleich zu der überhöhten Grenzbelastung des geltenden Tarifs eine insgesamt leistungsfördernde und sozial ausgewogene Einkommensbesteuerung.

31. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß ein internationaler Vergleich der Tarifsätze der Körperschaftsteuern inbesondere wegen der bestehenden Systemunterschiede und der nicht vergleichbaren Bemessungsgrundlagen keine Aussagekraft über die tatsächlichen steuerlichen Belastungen der Unternehmen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. März 1987

Es ist richtig, daß im internationalen Vergleich die Tarifsätze der Körperschaftsteuer allein keine vollständige Aussage über die Höhe der gesamten steuerlichen Belastung der Unternehmen ermöglichen. Festzustellen ist aber, daß in anderen wichtigen Industrieländern – zum Beispiel den USA, Großbritannien, den Niederlanden und Frankreich – erhebliche

Tarifsenkungen durchgeführt oder geplant sind. Die Steuerpolitik kann diese Entwicklung aus Gründen der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen nicht vernachlässigen.

32. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Sind der Bundesregierung aussagefähigere Methoden des internationalen Steuerbelastungsvergleichs bei Körperschaftsteuern bekannt und welche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. März 1987

Aussagefähige internationale Steuerbelastungsvergleiche sind datenmäßig schwierig. Dennoch gibt es in diesem Bereich eine Reihe von Untersuchungen, zum Beispiel vom Ifo-Institut für Wirtschaftsforschung, dem Institut der deutschen Wirtschaft und verschiedenen Instituten für Internationales Steuerrecht an deutschen Universitäten, die auch zu Ergebnissen gekommen sind.

33. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Trifft es zu, daß die im Steuerpaket 1990 vorgesehene Senkung des Spitzensteuersatzes keine Auswirkung hat auf den linearisierten Tarifverlauf bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 120 000 DM/240 000 DM (Ledige/Verheiratete)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

Die von den Koalitionsparteien vereinbarten Hauptbestandteile der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs müssen als Einheit gesehen und bewertet werden.

Die Begradigung des Progressionsverlaufs und die Senkung des Spitzensteuersatzes verwirklichen im Vergleich zu der überhöhten Grenzbelastung des geltenden Tarifs eine insgesamt leistungsfördernde und sozial ausgewogene Einkommensbesteuerung.

34. Abgeordneter **Würtz** (SPD)

Denkt die Bundesregierung daran, zukünftig das Steuerrecht so zu gestalten, daß auch kleine Sportvereine ohne Steuerberater und Rechtsanwalt im Vorstand auskommen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

Ihre Annahme, daß kleine Sportvereine nicht ohne Steuerberater auskommen könnten, trifft nicht zu. Vielmehr braucht die weit überwiegende Mehrzahl der Sportvereine auf Grund der Steuervergünstigungen für gemeinnützige Körperschaften keine Steuern zu zahlen. Steuererklärungen, bei deren Anfertigung die Mitarbeit eines Steuerberaters angebracht sein kann, werden von Sportvereinen in der Regel nur verlangt, wenn der Verein sich in nicht nur geringem Umfang wirtschaftlich betätigt hat.

Im übrigen ist die Bundesregierung bestrebt, die gemeinnützige Vereine betreffenden steuerrechtlichen Vorschriften weiter zu vereinfachen. Die von Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg eingesetzte unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts hat den Auftrag, Vorschläge dafür zu erarbeiten.

35. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Wann rechnet die Bundesregierung mit den Beratungsergebnissen der für die Prüfung der Gemeinnützigkeitsfragen – insbesondere auch für die rund 60 000 Amateursportvereine – eingesetzten Kommission, und welche Verbesserungen strebt die Bundesregierung für die Amateursportvereine an?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

Die Sachverständigenkommission hat angekündigt, daß sie ihr Gutachten nach Möglichkeit in der ersten Jahreshälfte 1987 vorlegen wird. Die Bundesregierung möchte das Gutachten abwarten, bevor sie sich eine Meinung bildet, inwieweit die steuerlichen Regelungen für Sportvereine und andere Vereine geändert werden sollten.

36. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Kürzung der Bundesergänzungszuweisungen an das Saarland in Höhe von 17 Millionen DM per 15. März 1987 – wegen der für den Bund kostenneutral gestalteten „vorläufigen Regelung des § 11a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Jahre 1987" vom 3. Dezember 1986 – für zumutbar, vor allem im Hinblick auf die der Bundesregierung spätestens seit August 1986 durch das „Saar-Memorandum 1986" aller im Landtag des Saarlandes vertretenen Parteien bekanntgegebene Haushaltslage des Landes?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 18. März 1987

Der Entwurf eines Gesetzes über die vorläufige Durchführung des § 11a des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Jahr 1987 konnte in der letzten Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet werden.

Ein Nachteilsausgleich bei den Bundesergänzungszuweisungen für Bremen und Nordrhein-Westfalen wird nunmehr in die nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juni 1986 zum bundesstaatlichen Finanzausgleich notwendige Neuregelung des Gesamtkomplexes einbezogen.

Bis dahin werden die Bundesergänzungszuweisungen auf der bisherigen gesetzlichen Grundlage vorläufig weitergezahlt unter dem Vorbehalt späterer rückwirkender Verrechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Neuregelung. Dementsprechend ist die Quartalsrate zum 15. März 1987 nach bisherigem Recht ohne Abschlag auf den Nachteilsausgleich ungekürzt ausgezahlt worden.

Im übrigen sind die Einzelauswirkungen der Neuregelung der Bundesergänzungszuweisungen noch nicht bestimmbar, da sie nicht zuletzt von der Ausgestaltung des vorgeschalteten Länderfinanzausgleichs abhängen.

37. Abgeordneter **Kirschner** (SPD)

Kann die Bundesregierung verbindlich erklären, daß im Rahmen der vom Bundesminister der Finanzen angekündigten Umschichtungen von 19 Milliarden DM zur Finanzierung der angekündigten Steuersenkungen auf eine Erhöhung der Mehrwertsteuer verzichtet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 17. März 1987

Die Bundesregierung wird bis zur Vorlage des Gesetzentwurfs für die Steuerreform auch die notwendigen Einzelentscheidungen für den von den Koalitionsparteien festgelegten Umschichtungsbetrag in Höhe von rund 19 Milliarden DM treffen. Eine Erhöhung der Mehrwertsteuer wird von der Bundesregierung nicht angestrebt.

38. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Wird sich die Bundesregierung als Anteilseigner der Saarbergwerke AG dafür einsetzen, daß keine Grube im Saarland stillgelegt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 19. März 1987

Der Vorstand der Saarbergwerke wird dem Aufsichtsrat in Kürze eine Planung über die künftige Entwicklung des Kohlebergbaus an der Saar vorlegen. Erst auf dieser Grundlage wird auch zu beurteilen sein, ob alle Förderstandorte erhalten bleiben können.

39. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Wie hoch war die Zahl der Stellen in den Leitungsbereichen des Bundeskanzleramtes und der einzelnen Bundesministerien in den Haushaltsjahren 1982 und 1984, und wie hoch ist sie im Haushaltsjahr 1987?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 19. März 1987

Die Zahl der Stellen in den Leitungsbereichen des Bundeskanzleramtes und der einzelnen Bundesministerien in den Jahren 1982, 1984 und 1987 bitte ich der nachstehenden Aufstellung zu entnehmen.

	1982			1984			1987[2])		
	BK Min StMin PSt	St	Übriges Personal im Leitungsbereich[1])	BK Min StMin PSt	St	Übriges Personal im Leitungsbereich[1])	BK Min StMin PSt	St	Übriges Personal im Leitungsbereich[1])
BK	2	1	29	4	1	30	4	1	29
AA	3	2	20	3	2	21	3	2	19
BMI	2	2	16	3	2	16	3	2	15
BMJ	2	1	15	2	1	15	2	1	17
BMF	3	2	25	3	2	25	3	2	26
BMWi	2	2	16	3	2	19	3	2	19
BML	2	1	12	3	1	13	3	1	14
BMA	3	1	19	3	1	21	3	1	21
BMV	2	1	16	2	1	15	2	1	15
BMVg	2	2	33	2	3	38	2	3	39
BMJFFG	2	1	11	2	1	10	2	1	9
BMU	—	—	—	—	—	—	2	1	12
BMZ	2	1	13	2	1	12	2	1	12
BMBau	2	1	13	2	1	13	2	1	14
BMB	2	1	8	2	1	7	2	1	9

	1982			1984			1987[2])		
	BK Min StMin PSt	St	Übriges Personal im Leitungsbereich[1])	BK Min StMin PSt	St	Übriges Personal im Leitungsbereich[1])	BK Min StMin PSt	St	Übriges Personal im Leitungsbereich[1])
BMFT	2	1	13	2	1	13	2	1	13
BMBW	2	1	10	2	1	13	2	1	13
BMP	2	1	21	2	1	21	2	1	21

[1]) ohne Parlaments- und Kabinettsreferate sowie Referate für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

[2]) Die durch die Regierungsneubildung zu erwartenden Veränderungen sind in der Aufstellung nicht enthalten, weil sie im einzelnen noch nicht bekannt sind.

40. Abgeordneter **Esters** (SPD)

Wie hoch wird die Nettokreditaufnahme des Bundes für 1987/88 einschließlich der zusätzlichen Steuerausfälle des auf den Bund entfallenden Teils der 5,2 Milliarden DM-Vorziehung aus dem Steuerpaket 1990 sein, und zwar mit und ohne Bundesbankgewinne?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 19. März 1987

Aussagen über mögliche Abweichungen gegenüber der für 1987 geplanten Nettokreditaufnahme sind derzeit noch nicht möglich.

Über die Höhe der für 1988 vorgesehenen Nettokreditaufnahme wird die Bundesregierung zur Jahresmitte auf der Grundlage des Ergebnisses der derzeit laufenden Haushaltsverhandlungen sowie der für Mai 1987 vorgesehenen Steuerschätzung beschließen.

41. Abgeordneter **Kuhlwein** (SPD)

Trifft es zu, daß bis zum 1. Januar 1987 die Finanzämter Basare gemeinnütziger Körperschaften, soweit sie höchstens einmal jährlich durchgeführt wurden, nicht als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb angesehen und deshalb deren Überschüsse auch nicht zur Körperschaftsteuer und zur Gewerbesteuer herangezogen haben, und welche Begründung gibt es dafür, daß dieses Verfahren seit dem 1. Januar 1987 nicht mehr gilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

Auf Ihre Frage für den Monat Februar 1987 hatte ich Ihnen bereits mitgeteilt, daß Verkaufsveranstaltungen (Basare), mit denen gemeinnützige Körperschaften Mittel für ihre gemeinnützige Tätigkeit beschaffen, seit jeher der Besteuerung unterliegen. Dies gilt auch dann, wenn solche Veranstaltungen nur einmal jährlich durchgeführt werden.

Hintergrund Ihrer Frage ist vermutlich, daß ein Finanzamt bis Ende 1986 anders verfahren ist. Das Finanzamt mußte von diesem Verfahren abgehen, weil es nicht der Rechtslage entspricht.

42. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung auf der Grundlage der geltenden Gesetze möglich, die Kosten für die Adoption eines Kindes im Ausland (ca. 9 000 DM für Flug, Dolmetscher . . .) als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer zu berücksichtigen, oder ist sie bereit, die gesetzlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 20. März 1987

Erwachsen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands (außergewöhnliche Belastung), so wird auf Antrag die Einkommensteuer dadurch ermäßigt, daß der Teil der Aufwendungen, der die dem Steuerpflichtigen zumutbare Belastung übersteigt, vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen wird (§ 33 Abs. 1 Einkommensteuergesetz – EStG). Zwangsläufig sind die Aufwendungen dann, wenn der Steuerpflichtige sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann (§ 33 Abs. 2 EStG). Eine sittliche Verpflichtung kann nach Auffassung der Finanzverwaltung, der die Finanzgerichte fast ausnahmslos folgen, hinsichtlich der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Adoption nur bestehen, soweit zum Zeitpunkt dieser Aufwendungen eine besondere Beziehung des Steuerpflichtigen zu dem Kind (bereits) gegeben ist.

Die Finanzverwaltung erkennt deshalb die Aufwendungen für die Flugreise eines ausländischen Waisenkindes, das vom Steuerpflichtigen – regelmäßig auf Grund eines im Ausland abgeschlossenen Rechtsakts – adoptiert worden ist, aus seinem Heimatland in die Bundesrepublik Deutschland dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG an.

43. Abgeordneter **Purps** (SPD)

Wie haben sich die Zinsausgaben des Bundes seit 1982 entwickelt, und wie werden sie sich nach den Planungen der Bundesregierung bis 1990 weiter entwickeln, absolut und in v. H.?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Voss vom 19. März 1987

Die Istentwicklung der Zinsausgaben bis 1986, der Soll-Ansatz 1987 sowie die in der geltenden Finanzplanung bis 1990 eingestellten Planungsbeträge – absolut sowie in v. H. der Gesamtausgaben – ergeben sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsausgaben des Bundes

Jahr	Milliarden DM	in v. H. der Gesamtausgaben
1982	22,1	9,0
1983	26,6	10,8
1984	27,8	11,0
1985	29,2	11,4
1986	30,2	11,5
1987	30,9	11,5
1988	34,0	12,2
1989	34,5	12,0
1990	36,0	12,2

44. Abgeordneter
Purps
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die vom Bundesminister für Wirtschaft Dr. Bangemann im Fernsehen am 4. März 1987 vertretene Auffassung, daß die im Steuerpaket 1990 vorgesehene Senkung des Spitzensteuersatzes Millionen von Steuerzahlern nütze und die große Zahl von Normalverdienern, kleineren Unternehmern, Facharbeitern und Angestellten von einem Einkommen von rund 30 000 DM pro Jahr davon einen Vorteil habe?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 18. März 1987

Die von den Koalitionsparteien vereinbarten Hauptbestandteile der Reform des Lohn- und Einkommensteuertarifs müssen als Einheit gesehen und bewertet werden.

Die Begradigung des Progressionsverlaufs und die Senkung des Spitzensteuersatzes verwirklichen im Vergleich zu der überhöhten Grenzbelastung des geltenden Tarifs eine insgesamt leistungsfördernde und sozial ausgewogene Einkommensbesteuerung.

Geschäftsbereich des Bundesministers fürt Wirtschaft

45. Abgeordneter
Hinsken
(CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, aus dem Haushaltstitel „Frachthilfe" Gelder zum günstigeren Abtransport von Windbruchholz aus Ostbayern zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 13. März 1987

Für den Abtransport von Windbruchholz aus Ostbayern wird Frachthilfe entsprechend den Bundesfrachthilfe-Richtlinien gewährt. Voraussetzung dafür ist, daß es sich bei dem Windbruchholz um Industrieholz handelt, das an Hersteller von Papier, Pappe, Zellstoff, Spanplatten und Faserplatten sowie an andere Schwachholz-Bearbeiter versendet wird. Als Industrieholz gilt hierbei Rohholz, das mechanisch oder chemisch aufgeschlossen werden soll.

Unabhängig hiervon bleibt es den Ländern unbenommen, gemäß Artikeln 30, 83, 104 a Abs. 1 GG Frachthilfe bei Naturkatastrophen zu gewähren.

46. Abgeordneter
Hinsken
(CDU/CSU)

Wie viele Mitbürger – Angestellte, Arbeiter und Selbständige – waren auf dem Lebensmittelverkaufssektor in den Jahren 1950, 1960, 1970, 1975, 1980 und 1985 tätig, und in welchem Verhältnis standen diese jeweils zur Einwohnerzahl in der Bundesrepublik Deutschland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 16. März 1987

In der Bundesrepublik Deutschland waren im Lebensmitteleinzelhandel nach Angabe des Statistischen Bundesamtes 1950 rund 452 000 Personen (tätige Inhaber, mithelfende Familienangehörige, Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre) tätig. Das entsprach einem Anteil von 0,91 v. H. der damaligen Bevölkerung von 49,8 Millionen, 1985 waren es rund 725 000, also rund 1,19 v. H. der Bevölkerung.

Bei einer Auswertung dieser Zahlen – durch das Statistische Bundesamt –, die in der nachstehenden Tabelle für die Jahre 1950, 1960, 1968, 1970, 1979 und 1985 nachgewiesen werden, ist die wachsende Zahl der im Lebensmittelhandel tätigen Teilzeitbeschäftigten zu berücksichtigen.

So waren beispielsweise am 30. September 1960 rund 14 v. H. der im Lebensmittelhandel tätigen Personen Teilzeitbeschäftigte, am 31. März 1979 jedoch 34 v. H.

Bevölkerung insgesamt sowie Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel

Jahr	Bevölkerung*)	Beschäftigte im Lebensmitteleinzelhandel**)	
	Insgesamt		Anteil an der Bevölkerung
	Anzahl		v. H.
1950[1])	49 842 624	452 019	0,91
1960[2])	55 576 500	731 888	1,32
1968[3])	60 345 307	687 066	1,14
1970[4])	60 650 599	651 142	1,07
1979[5])	61 316 530	685 548	1,12
1985[6])	61 009 356	724 887	1,19

*) jeweils im Monat des Stichtages der durchgeführten Zählung, 1950 ohne Saarland

**) Voll- und Teilzeitbeschäftigte

[1]) Arbeitsstättenzählung vom 13. September 1950, ohne Saarland

[2]) Handels- und Gaststättenzählung 1960, Stichtag: 30. September 1960, ohne Saarland

[3]) Handels- und Gaststättenzählung 1968, Stichtag: 30. September 1968

[4]) Arbeitsstättenzählung vom 27. Mai 1970

[5]) Handels- und Gaststättenzählung 1979, Stichtag: 31. März 1979

[6]) Handels- und Gaststättenzählung 1985, Stichtag: 29. März 1985

47. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welche Überlegungen haben die Bundesregierung bewogen, bei der Abgrenzung der Gebiete für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" nach einem Gesamtindikator vorzunehmen, der einerseits Einkommensaspekte und Infrastruktur und andererseits Arbeitsmarktaspekte zusammenfaßt?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 18. März 1987

Das Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" ist am 4. Juli 1986 nicht von der Bundesregierung, sondern vom Bund-Länder-Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder neu festgelegt worden.

Zur Abgrenzung des Fördergebiets hat der Planungsausschuß ein zweistufiges Verfahren angewandt. In einem ersten Schritt wurden die förderbedürftigen Regionen mit Hilfe eines Gesamtindikators ausgewählt, der die Einkommenssituation, die Arbeitsmarktlage und die Infsastrukturausstattung der Regionen abbildet. In einem zweiten Schritt wurden ergänzend diejenigen Regionen in das Fördergebiet aufgenommen, deren Arbeitslosenquote im Durchschnitt der Jahre 1981 bis 1985 über 160 v. H. des Bundesdurchschnitts lag.

Nach Prüfung der in den Gesamtindikator eingehenden Einzelindikatoren ist der Planungsausschuß zu dem Ergebnis gelangt, daß eine Auswahl der Fördergebiete ausschließlich mit Einzelindikatoren für die regionale Einkommenssituation bzw. für die regionale Arbeitsmarktlage in Einzelfällen mit der Gefahr von Fehldiagnosen verbunden ist, die dann über den Förderstatus einer Region entscheiden könnten. Deshalb hat sich der Planungsausschuß für die Verwendung eines Gesamtindikators entschieden, der ein Gesamtbild der wirtschaftsstrukturellen Verhältnisse in den Arbeitsmarktregionen des Bundesgebiets zeichnet.

Der Planungsausschuß war sich bewußt, daß dieser Gesamtindikator nicht alle Regionen angemessen erfassen konnte, die gravierende Probleme ausschließlich auf dem Arbeitsmarkt aufweisen. Diese ebenfalls förderbedürftigen Regionen wurden daher im zweiten Schritt mit Hilfe der „Extremwertmethode" als Fördergebiet bestimmt.

Darüber hinaus hat der Planungsausschuß zeitlich befristete Fördermöglichkeiten zur Schaffung von Ersatzarbeitzsplätzen für Regionen beschlossen, die gravierende Anpassungsprobleme im Stahl- und Schiffbaubereich haben (Sonderprogramm für Stahlstandorte und für Bremen).

Mit seinen Beschlüssen vom 4. Juli 1986 hat der Planungsausschuß insgesamt die tatsächlich förderbedürftigen Regionen des Bundesgebiets zutreffend festgelegt.

Dies zeigt sich u. a. auch an der großen Übereinstimmung zwischen dem tatsächlich beschlossenen Fördergebiet und den Ergebnissen anderer Abgrenzungsmodelle, die dem Planungsausschuß ebenfalls zur Entscheidung vorlagen.

48. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Hält die Bundesregierung die Standardisierung beim Indikator „Bruttolöhne und -gehälter für gerechtfertigt, wenn dessen Streubreite relativ gering ist, und teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die erheblichen Unterschiede in den Ergebnissen des Indikators „Arbeitslosenquote" durch Standardisierung eher noch verharmlost wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 18. März 1987

Wenn verschiedene Einzelindikatoren mit unterschiedlichen Dimensionen (z. B. Löhne und Gehälter pro abhängig Beschäftigten, Bruttowertschöpfung pro Einwohner, Arbeitslose pro abhängige Erwerbsperson) zu einem Gesamtindikator (als einheitliche Meßziffer) zusammengefaßt werden, müssen die Werte der Einzelindikatoren so transformiert werden, daß sie vergleichbar sind und damit addiert werden können. Hierfür bietet die Statistik verschiedene Verfahren, von denen jedes eine implizite Wertung enthält. Ein für alle Zwecke „richtiges" Transformationsverfahren gibt es nicht.

Zur Vorbereitung der Neuabgrenzung von 1986 wurden – in enger Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern – mehrere Transformationsverfahren geprüft. Das sogenannte Normierungsverfahren bezieht jeden Indikatorwert auf den jeweiligen Bundesdurchschnitt. Die tatsächliche Streuung der Einzelindikatoren bleibt davon unberührt. Im Gesamtindikator schlagen dann Einzelindikatoren mit großer Streuung besonders zu Buche, d. h. Regionen mit extrem ungünstigen Merkmalausprägungen („Ausreißern") hätten eine erhöhte Chance, als Fördergebiet ausgewiesen zu werden.

Das sogenannte Mini-Max-Verfahren transformiert die Werte der Einzelindikatoren so, daß die Unterschiede in den Streuungen der Einzelindikatoren vollständig beseitigt werden. Der Einfluß von „Ausreißern" wird dadurch vollständig eliminiert.

Das sogenannte Standardisierungsverfahren stellt einen Mittelweg zwischen den beiden vorstehend skizzierten Verfahren dar. Durch die Transformation der Einzelindikatorwerte mit Hilfe der Standardabweichung der jeweiligen Indikatoren werden die unterschiedlichen Streuungen der Einzelindikatoren nicht beseitigt, aber doch einander angenähert, d. h. der Einfluß von „Ausreißern" wird abgeschwächt.

Der Planungsausschuß hat sich – wie auch bei der Neuabgrenzung 1981 – für diesen Mittelweg des Standardisierungsverfahrens entschieden. Keines der beiden anderen Verfahren wäre zudem mehrheitsfähig gewesen.

Durch ergänzende Anwendung der genannten „Extremwertmethode" für Regionen mit gravierenden Arbeitsmarktproblemen können etwaige Verzerrungen des Fördergebiets, die auch von diesem Transformationsverfahren ausgehen können, vermieden werden.

49. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Welche Gründe waren dafür maßgeblich, den Schwellenwert hinter die Arbeitsmarktregion Limburg—Westerwald—Lahn zu legen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 18. März 1987

Der Planungsausschuß hatte bei seinen Neuabgrenzungsbeschlüssen von 1986 vor allem folgende Zielsetzungen zu berücksichtigen:

- Das neue Fördergebiet sollte die tatsächlich förderbedürftigen Regionen umfassen, d. h. die regionalen Problemlagen zutreffend widerspiegeln. Dabei sollten Beschäftigungsaspekte stärker als bisher berücksichtigt werden.
- Das neue Fördergebiet sollte in möglichst engen Grenzen gehalten werden, zum einen, um die Effizienz der Regionalförderung zu bewahren und um ein Ausufern von Subventionen zu verhindern; zum anderen mit Blick auf die EG-Kommission, die seit langem den Umfang des deutschen Fördergebiets beanstandet.
- Das neue Fördergebiet mußte mit den Stimmen des Bundes und von mindestens sechs Ländern beschlossen werden, d. h. es mußte ein ausgewogener politischer Kompromiß gefunden werden.

Mit dem Schwellenwert beim Gesamtindikator nach der Arbeitsmarktregion Limburg—Westerwald—Lahn, dem Extremwertausgleich für Regionen mit gravierenden Arbeitsmarktproblemen und der Verlängerung des Stahlstandorteprogramms hat der Planungsausschuß einen Gesamtkompromiß gefunden, der diesen Anforderungen gerecht wird.

50. Abgeordneter **Ibrügger** (SPD)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß die mit einem Gesamtindikator von 91,88 v. H. ermittelte Region Minden—Lübbekke angesichts ihrer unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Werte Anspruch auf eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erhalten sollte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Schlecht vom 18. März 1987

Die Bundesregierung ist mit Blick auf die verfügbaren Daten nicht der Auffassung, daß die Arbeitsmarktregion Minden—Lübbecke eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erhalten sollte.

Bei einer Aufnahme der Region Minden—Lübbecke in die Gemeinschaftsaufgabe würde das Fördergebiet – unter Berücksichtigung des Extremwertausgleichs für Regionen mit gravierenden Arbeitsmarktproblemen und den regionalpolitischen Sonderprogrammen – mehr als 37 v. H. der Bundesbevölkerung umfassen. Dies wäre nicht mit den in der Antwort zu Frage 49 dargelegten Anforderungen vereinbar.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

51. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, die Holzeinfuhren aus der CSSR auf Grund der Schneebruchkatastrophe im ostbayerischen Bereich zu reduzieren, damit der ohnehin schlechte, nicht mehr kostendeckende Preis für Holz nicht noch mehr verfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gallus vom 12. März 1987

Eine Beschränkung der Importe, die über Brüssel beantragt werden müßte, kann nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen ins Auge gefaßt werden. Dazu wäre vor allem nachzuweisen, daß die Einfuhren unseren Markt erheblich stören und unserer Wirtschaft erheblichen Schaden zufügen oder zuzufügen drohen und daß dieser Schaden im Interesse der Allgemeinheit abgewendet werden muß. Davon kann aber im Hinblick auf die Holzimporte aus der CSSR gegenwärtig nicht gesprochen werden. Schon die mengenmäßige Einfuhrentwicklung spricht dagegen: Die Einfuhren von tschechischem Nadelrohholz lagen 1986 mit 324 000 m^3 um fast 20 v. H. unter dem Vorjahr (siehe Anlage 1).

Anlage 1

Einfuhren und Bezüge von Nadelroh- und -schnittholz in 1 000 m^3

	Einfuhr insgesamt			darunter: CSSR			Bezüge aus der DDR		
	1985	1986	± v. H.	1985	1986	± v. H.	1985	1986	± v. H.
Nadelrohholz insgesamt	993	998	+ 0,5	402	324	– 19,4	136	88	– 35,3
– Nadelstammholz	650	711	+ 9,4	105	115	+ 9,5	53	52	– 1,9
– Nadelfaserholz	343	287	– 16,3	297	209	– 29,6	83	36	– 56,6
Nadelschnittholz	3 186	3 698	+ 16,1	260	273	+ 5,0	204	222	+ 8,8

Quelle: Statistisches Bundesamt/Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (612)

Nach Ermittlungen unserer Botschaft in Prag wird die CSSR ihre Rohholzlieferungen in diesem Jahr weiter reduzieren.

Auch das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten macht die Einfuhren aus der CSSR nicht für die gegenwärtige Marktlage verantwortlich. Die letzten, statistisch verfügbaren Preise für Fichten/Tannenstammholz im bayerischen Staatswald deuten im übrigen eher auf eine gewisse Marktstabilisierung hin (siehe Anlage 2), wenn auch auf nach wie vor niedrigem Niveau.

Im übrigen möchte ich daran erinnern, daß die Erfahrungen im Gefolge der Sturmkatastrophe vom November 1984 gezeigt haben, daß Forst- und Holzwirtschaft per saldo von einem ungehinderten Außenhandel profitieren.

Preise für Fichten/Tannenstammholz aus dem Staatswald Bayerns, Stärkeklasse H 4, Güteklasse B, gerückt in DM/m^3

FMJ 1985/86	August 1985 139,72	September 1985 140,79	Oktober 1985 138,10	November 1985 137,91	Dezember 1985 145,85	Januar 1986 163,47
FWJ 1986/87	August 1986 144,04	September 1986 143,59	Oktober 1986 142,83	November 1986 146,69	Dezember 1986 146,34	Januar 1987 171,14
Veränderung in v. H.	+ 3,1	+ 2,0	+ 3,4	+ 6,4	+ 0,3	+ 4,7

52. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung angeben, welche Größenordnung der Import und Export von Schweinefleisch im Jahr 1986 im Vergleich zum Vorjahr mit den Ländern der Europäischen Gemeinschaft und mit Drittländern erreicht hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 13. März 1987

Die Einfuhren von Schweinen (Schlacht-, Nutz- und Zuchttiere), Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen (einschließlich Konserven) sowie die Bezüge aus der DDR in die Bundesrepublik Deutschland beliefen sich – umgerechnet in Schlachtgewicht – in 1985 und 1986 wie folgt:

Einfuhren/ Bezüge von lebenden Schweinen und Schweinefleisch	1985	1986	Veränderung 1986 gegen 1985		1985	1986
	1 000 Tonnen Schlachtgewicht			v. H.	Einfuhren/ Bezüge in v. H. des Verbrauchs	
Insgesamt	652	618	– 34	– 5,2	17,8	16,6
davon aus						
EG-Mitgliedstaaten	582	573	– 9	– 1,5	15,9	15,4
Drittländern (einschl. Bezüge aus der DDR)	70	45	– 25	– 35,7	1,9	1,2

Die Ausfuhren der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1985 und 1986 betrugen:

Ausfuhren/ Lieferungen von lebenden Schweinen und Schweinefleisch	1985	1986	Veränderung 1986 gegen 1985		1985	1986
	1 000 Tonnen Schlachtgewicht			v. H.	Ausfuhren/Lieferungen in v. H. der Bruttoeigenerzeugung	
Insgesamt	139	172	+ 33	+ 23,7	4,4	5,2
davon in						
EG-Mitgliedstaaten	136	169	+ 33	+ 24,3	4,3	5,1
Drittländern (einschl. Lieferungen in die DDR)	3	3	± 0	± 0	0,1	0,1

Somit hat sich der Einfuhrüberschuß an lebenden Tieren (Schlacht-, Nutz- und Zuchttieren) und Schweinefleisch, der 1985 rund 513 000 Tonnen betrug, in 1986 auf rund 446 000 Tonnen um 67 000 Tonnen oder 13 v. H. vermindert. Gleichzeitig erfolgte dabei eine Verlagerung zugunsten der EG-Mitgliedstaaten, deren Anteil am Einfuhrüberschuß sich von 87 v. H. (1985) auf 91 v. H. (1986) erhöhte.

53. Abgeordneter **Michels** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wie hoch der Eigenbedarf an Schweinefleisch in der Bundesrepublik Deutschland pro Jahr ist und zu welchen Anteilen er aus eigener und aus importierter Ware gedeckt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 13. März 1987

Der Verbrauch von Schweinefleisch in der Bundesrepublik Deutschland zeigt seit Jahrzehnten – mit nur wenigen Ausnahmen – eine von Jahr zu Jahr steigende Tendenz. Seit Anfang der 60er Jahre ist er von rund 2 Millionen Tonnen auf rund 3,7 Millionen Tonnen im Jahre 1986 um rund 90 v. H. gestiegen.

Der Selbstversorgungsgrad als Kennziffer, in welchem Umfang der inländische Verbrauch durch die inländische Erzeugung gedeckt wird, schwankte sowohl in den 70er Jahren (85 v. H. bis 89 v. H.) und insbesondere in den 80er Jahren (86 v. H. bis 88 v. H.) nur innerhalb enger Grenzen. Im Jahre 1986 erhöhte sich der Selbstversorgungsgrad gegenüber dem Vorjahr von 86 v. H. auf 88 v. H.

Von dem inländischen Verbrauch an Schweinefleisch und -erzeugnissen (einschließlich Konserven) im Jahre 1986 entfielen 16,6 v. H. auf Einfuhren (1985: 17,8 v. H.), davon 15,4 v. H. (15,9 v. H.) aus EG-Mitgliedstaaten und 1,2 v. H. (1,9 v. H.) aus Drittländern einschließlich der Bezüge aus der DDR.

54. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach Inkrafttreten der neuen EG-Stärkeregelung die Preise für Kartoffelstärke auf ein Niveau gesunken sind, das die Rohstoffkosten nicht mehr deckt, und welche Ursachen sind nach Einschätzung der Bundesregierung dafür verantwortlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 18. März 1987

Ja; die Preise sowohl für Kartoffel- als auch für Getreidestärke sind seit Anfang 1986 gefallen.

Ursächlich hierfür sind

- die hohen Überhangsbestände aus dem alten Wirtschaftsjahr (insbesondere bei Kartoffelstärke) und
- Kapazitätsausweitungen der gesamten Stärkeindustrie (insbesondere in anderen Mitgliedstaaten).

Es ist zu erwarten, daß auf Grund der am 1. Juli 1986 in Kraft getretenen neuen Stärkeregelung der Einsatz von Stärke im chemisch/technischen Bereich erhöht wird, sobald die Industrie Investitionen im Hinblick auf die Neuregelung vorgenommen hat. Dies wird sich voraussichtlich auch auf den Preis für Stärke auswirken.

55. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die niederländische Reichsregierung dem niederländischen Kartoffelstärkehersteller AVEBE im Rahmen eines Sanierungskonzeptes rund 180 Millionen hfl zur Verfügung stellen will, und wie beurteilt die Bundesregierung diese Hilfsaktion?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 18. März 1987

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die niederländische Regierung die Kartoffelstärkefabrik AVEBE von Bankschulden in Höhe von 183 Millionen hfl freistellt. Die niederländische Regierung wird aus Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen, die sie vor einigen Jahren übernommen hatte, um die AVEBE wirtschaftlich zu sanieren. Die wirtschaftliche Lage der AVEBE hatte sich in der Folgezeit allerdings so weit verschlechtert, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der niederländischen Regierung aus ihrer Bürgschaftsverpflichtung vorlagen.

Die Übernahme der Bürgschaften war seinerzeit der EG-Kommission notifiziert und von ihr genehmigt worden. Die Kommission konnte sich nicht in Widerspruch zu ihrer eigenen früheren Entscheidung setzen und der Erfüllung des Bürgschaftsversprechens ihre Zustimmung verweigern. Wie von den Dienststellen der Kommission zu erfahren war, hat sie deshalb gegen die Freistellung keine Einwendungen erhoben. Sie hat der niederländischen Regierung allerdings mitgeteilt, daß sie in Zukunft derartigen Bürgschaften im Hinblick auf die Beihilfevorschriften des EWG-Vertrages nicht mehr zustimmen werde.

Unter den gegebenen Umständen sieht die Bundesregierung keine Möglichkeit, der rechtlichen Beurteilung der Maßnahme durch die Kommission entgegenzutreten.

56. Abgeordneter **Oostergetelo** (SPD)

Welche Haltung wird die Bundesregierung bei der Festlegung des Mindestauszahlungspreises für Stärkekartoffeln für das Wirtschaftsjahr 1987/88 einnehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 18. März 1987

Der von der Stärkefabrik für Stärkekartoffeln an die Landwirte zu zahlende Mindestpreis soll die Wettbewerbsgleichheit zwischen Mais- und Kartoffelstärkefabriken sichern. Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß bei der Festsetzung des Mindestpreises auch für das Wirtschaftsjahr 1987/88 dieser Grundsatz beachtet wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

57. Abgeordneter **Dr. Schöfberger** (SPD)

Aus welchen Gründen hat die bundeseigene Verwertungsgesellschaft mbH am 18. Februar 1987 sämtliche Büroeinrichtungsgegenstände des Arbeitsamtes München verkauft (Bundesausschreibungsblatt Nr. 13, S. 395), und wie hoch waren der Wiederbeschaffungswert sowie der Erlös?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 16. März 1987

Aus Anlaß des Umzuges des Arbeitsamtes München aus dem bisherigen Hauptgebäude und einer Reihe von Mietobjekten in einen Neubau wurden die vorhandenen Büromöbel auf Weiterverwendbarkeit geprüft.

Von insgesamt ca. 1 160 Arbeitsplätzen wurden Büroausstattungen aus 530 Arbeitsplätzen ausgesondert. Deren Beschaffung reichte zum Teil in das Jahr 1960 zurück. Angesichts des Umzuges waren in den letzten Jahren keine Ersatzbeschaffungsen mehr vorgenommen worden. Insbesondere im Hinblick auf die Einrichtung von 500 Bildschirmarbeitsplätzen entsprach das Mobiliar nicht mehr den geltenden Ergonomie- und Sicherheitsnormen.

Die Ersatzbeschaffung für diese Arbeitsplätze mit DIN- und ergonomiegerechten Ausstattungsgegenständen verursachte einen Kostenaufwand von ca. 1 440 000 DM. Der Erlös des ausgesonderten Mobiliars beträgt nach bisherigen Feststellungen rund 45 000 DM.

58. Abgeordnete **Frau Dr. Segall** (FDP)

Sind Pressemeldungen richtig, nach denen das Bundesversicherungsamt das Angebot des Teilkostentarifs durch die Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK) für rechtswidrig hält?

59. Abgeordnete **Frau Dr. Segall** (FDP)

Wie wird die Aufsicht sicherstellen, daß der rechtswidrige Teilkostentarif unverzüglich zurückgezogen wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 16. März 1987

Das Bundesversicherungsamt hat in einem Schreiben an die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales, mitgeteilt, daß es die Einführung von Teilkostentarifen für freiwillig versicherte Beamte mit den derzeitigen Grundsätzen und Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht vereinbar hält. Erforderlichenfalls werde es von den Aufsichtsmitteln nach § 89 SGB IV Gebrauch machen.

Das Schreiben haben nachrichtlich auch alle übrigen Aufsichtsbehörden der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erhalten.

Das Bundesversicherungsamt hat den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unterrichtet, daß es die Deutsche Angestellten-Krankenkasse gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 SGB IV über seine Rechtsauffassung zur Einführung von Teilkostentarifen für freiwillig versicherte Beamte in Kenntnis gesetzt und zur Vermeidung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen um Mitteilung gebeten habe, auf welche Rechtsvorschriften die Deutsche Angestellten-Krankenkasse die geänderten Richtlinien ihres Vorstandes stütze. Nach § 89 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB IV kann die Aufsichtsbehörde – ist ihre Beratung wirkungslos – den Versicherungsträger verpflichten, die Rechtsverletzung zu beheben. Der Verpflichtungsbescheid kann, nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden.

60. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Trifft es zu, daß die im Vergleich zur privaten Krankenversicherung oft nicht wettbewerbsfähigen Beiträge der gesetzlichen Krankenversicherung für junge und besserverdienende Mitglie-

der zum erheblichen Teil Ausdruck der Solidarität mit älteren Menschen und speziell mit den Rentnern sind, und wie beurteilt die Bundesregierung den Umstand, daß durch das derzeitige Krankenversicherungsrecht diesem Prinzip der Altersvorsorge und des Generationenausgleichs der gesetzlichen Krankenversicherung nicht hinreichend Rechnung getragen wird?

61. Abgeordneter **Pauli** (SPD)

Was gedenkt die Bundesregierung dagegen zu unternehmen, daß nach wie vor die Möglichkeit besteht, sich in jungen Jahren der Finanzierung der Solidarität in Höhe von ca. 3,4 Beitragssatzpunkten als Besserverdienender zu entziehen, und dann möglicherweise trotzdem als älterer Kranker, als in Notgeratener und dann als Rentner in den Genuß der Solidarität der Versichertengemeinschaft der gesetzlichen Krankenversicherung zu kommen, und beabsichtigt die Bundesregierung, gegebenenfalls auch nichtversicherungspflichtige Personen an der Finanzierung des demographischen Risikos in der gesetzlichen Krankenversicherung zu beteiligen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 18. März 1987

Beiträge in der privaten Krankenversicherung werden nach dem Äquivalenzprinzip, also risikobezogen, kalkuliert und erhoben; demgegenüber werden in der gesetzlichen Krankenversicherung die Beiträge nach dem Solidarprinzip, d. h. nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten bemessen.

Aus diesen Unterschieden und der Tatsache, daß der Schutz der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel den der Familienangehörigen ohne zusätzliche Beiträge mit umfaßt, folgt, daß die Beiträge für junge und besserverdienende Alleinstehende in der privaten Krankenversicherung, die Beiträge für ältere und geringerverdienende Versicherte mit Familie in der Regel bei der gesetzlichen Krankenversicherung niedriger sind.

Durch das in der gesetzlichen Krankenversicherung maßgebende Solidarprinzip in Verbindung mit dem kassenartenübergreifenden Fianzausgleich für die Krankenversicherung für Rentner wird dem Prinzip des Generationsausgleichs in vollem Umfang Rechnung getragen.

In der gesetzlichen Krankenversicherung werden alle Arbeiter pflichtversichert, Angestellte jedoch nur, wenn ihr monatliches Einkommen 4 275 DM nicht überschreitet. Oberhalb dieser Versicherungspflichtgrenze können sich Angestellte in der privaten Krankenversicherung versichern; sie tragen dann nicht zur solidarischen Finanzierung in der gesetzlichen Krankenversicherung bei. Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist nach geltendem Recht nur möglich, wenn – z. B. wegen Absinkens des Arbeitsentgelts – wieder Versicherungspflicht eintritt oder wenn die Voraussetzungen für eine freiwillige Versicherung vorliegen. Im letzteren Fall sind gesetzliche Beschränkungen (Altersgrenze, Ausschluß bestehender Krankheiten, Einkommensgrenze) vorgeschrieben. Eine Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung der Rentner ist nur möglich, wenn der Versicherte oder sein Ehegatte, von dem er seine Rente ableitet, mindestens die Hälfte seines Erwerbslebens Mitglied eines Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung gewesen

ist, er also wesentlich zur solidarischen Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner beigetragen hat. Personen, die als Rentner diese Voraussetzung nicht erfüllen, können der gesetzlichen Krankenversicherung nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen beitreten.

Die Frage, ob der Kreis der zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung berechtigten Personen eingeschränkt werden soll, wird unter den Gesichtspunkten einer stärkeren Beachtung der Grundsätze der Solidarität und Subsidiarität im Rahmen der Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung geprüft. Auch die Frage, in welchem Umfange nichtversicherungspflichtige Personen an der Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner beteiligt werden sollen, wird im Rahmen der Strukturreform der gesetzlichen Krankenversicherung zu prüfen sein. Bereits nach geltendem Recht tragen freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zur Finanzierung der Krankenversicherung der Rentner bei.

62. Abgeordneter **Dr. Köhler (Wolfsburg)** (CDU/CSU)

Welche grundsätzliche Regelung für Ersatzansprüche von Arbeitnehmern beabsichtigt die Bundesregierung einzuführen, angesichts der Tatsache, daß bei Smog-Alarm und dadurch hervorgerufenen Behinderungen der Produktionsprozesse die betroffenen Unternehmungen den Arbeitsausfall bisher verschieden geregelt haben, nämlich teilweise durch Urlaubsangebote, teilweise aber auch – mit dem Hinweis auf „höhere Gewalt" – durch Verweigerung der Lohnfortzahlungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 18. März 1987

Bei der Frage des Lohnrisikos bei Smog-Alarm müssen zwei Fälle unterschieden werden.

Der Arbeitnehmer trägt dieses Lohnrisiko ebenso wie das allgemeine Wegerisiko zwischen Wohnung und Betrieb, wenn er wegen allgemeiner Verkehrsbeschränkungen bei Smog-Alarm nicht oder nur mit wesentlicher Verspätung zur Arbeit erscheint. Hier kann die Arbeitsleistung wegen eines objektiven Hindernisses nicht erbracht werden und nicht wegen eines in der Person oder den persönlichen Verhältnissen des Arbeitsnehmers liegenden Grundes. Nur die letztgenannten Gründe können aber dem Arbeitnehmer nach § 616 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) den Anspruch auf Arbeitsentgelt erhalten. So hat das Bundesarbeitsgericht für ein witterungsbedingtes Fahrverbot anläßlich der Schneekatastrophe Mitte Februar 1979 in Norddeutschland entschieden (Urteil vom 8. September 1982 AZR 283/80, veröffentlicht in Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 59 zu § 616 BGB). Vereinbarungen, die davon zugunsten des Arbeitnehmers abweichen, sind zulässig.

Dagegen trägt grundsätzlich der Arbeitgeber das Lohnrisiko, wenn der Arbeitnehmer den Betrieb erreicht und arbeitsfähig und arbeitsbereit ist, der Arbeitgeber ihn aber nicht beschäftigen kann, weil der Betrieb wegen des Smog-Alarms stillgelegt werden muß oder nur noch eingeschränkt arbeiten kann. Auch wenn – wie hier – die Störungsursache in Gestalt von behördlichen Anordnungen von außen auf den Betrieb einwirkt, ist dies ein Fall des grundsätzlich vom Arbeitgeber zu tragenden Betriebsrisikos (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. Mai 1963 – 5 AZR 282/62, veröffentlicht in Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 15 zu § 615 BGB Betriebsrisiko). Der Arbeitgeber braucht nur dann dieses Betriebsrisiko und damit das Lohnrisiko nicht zu tragen, wenn dies kollektiv- oder einzelvertraglich vereinbart ist (Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 4. Juli 1958 – 1 AZR 559/57, veröffentlicht in Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 5 zu

§ 616 BGB Betriebsrisiko) oder wenn die durch den Smog-Alarm herbeigeführte Betriebsstörung den Betrieb wirtschaftlich so schwer trifft, daß die Zahlung der vollen Löhne die Existenz des Betriebes gefährden würde (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 9. März 1983 – 4 AZR 301/80, veröffentlicht in Arbeitsrechtliche Praxis Nr. 31 zu § 616 BGB Betriebsrisiko).

Ein Arbeitsausfall infolge Smog-Alarm kann zudem auf einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des Kurzarbeitergeld-Rechts beruhen. Dadurch entstandene Entgeltausfälle der betroffenen Arbeitnehmer können durch Kurzarbeitergeld ausgeglichen werden, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muß die Grenze des Mindestumfanges des Arbeitsausfalles überschritten sein, d. h., in einem Zeitraum von mindestens vier Wochen muß für mindestens ein Drittel der Arbeitnehmer des Betriebs oder einer Betriebsabteilung mindestens 10 v. H. der Arbeitszeit ausfallen. Durch die Zahlung von Kurzarbeitergeld wird die Last des Betriebsrisikos und damit des Lohnrisikos bei Smog-Alarm für den Arbeitgeber wesentlich abgemildert.

Die dargestellte Rechtslage zum Lohnrisiko bei Smog-Alarm zeigt, daß dessen Tragung keine Besonderheiten aufweist, sondern den allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Rechtsgrundsätzen entspricht. Die arbeitsvertragliche Gesetzgebung in der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich mit Rücksicht auf die durch Artikel 9 Abs. 3 Grundgesetz verfassungsrechtlich abgesicherte Tarifautonomie auf Mindestregelungen. Darin liegt begründet, daß die Arbeitsbedingungen in verschiedenen Wirtschaftsbereichen und räumlichen Bezirken unterschiedlich sein können. Die Bundesregierung hält daher eine besondere gesetzliche Regelung des Lohnrisikos bei Smog-Alarm nicht für erforderlich.

63. Abgeordneter
Lennartz
(SPD)

Sind der Bundesregierung Praktiken in Unternehmen der chemischen Industrie bekannt, bei denen im Rahmen der betriebsärztlichen Genom-Untersuchung gewonnene Erkenntnisse dazu verwendet werden, Arbeitnehmer mit besonderer Resistenz gegen bestimmte chemische Verbindungen in kritischen Produktionsbereichen mit verminderten Arbeitsschutzvorkehrungen einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 18. März 1987

Die Bundesregierung hat zuletzt auf eine schriftliche Anfrage am 7. März 1986 (Drucksache 10/5195) mitgeteilt, daß ihr keine Informationen über die Anwendung von Genom-Analysen bei Beschäftigten in Unternehmen in der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Die Bundesregierung hat auch in der Zwischenzeit keine Kentnis davon erhalten, daß Gen-Analyse-Tests bei Neueinstellungen benutzt werden.

Die Bundesregierung begrüßt die Empfehlungen der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie" (Drucksache 10/6775), die in bezug auf Genom-Analysen bei Arbeitnehmern (Abschnitt C 6, 1.4) ausgesprochen werden.

Die geltenden Regelungen über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen auf Grund der Gefahrstoffverordnung oder der Unfallverhütungsvorschriften sehen genetische Analysen bei Arbeitnehmern nicht vor. Alle auf den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten gerichteten Regelwerke haben das Ziel, den Arbeitsplatz von schädlichen Einwirkungen freizuhalten. Erst bei der Überschreitung von Grenzwerten (Auslöseschwelle) sind arbeitsmedizinische Untersuchungen bei Arbeitnehmern vorgesehen.

Die im Entwurf vorliegende Unfallverhütungsvorschrift „Biotechnologie" (VBG 102) sieht keine routinemäßigen Genom-Analysen bei Arbeitnehmern vor.

Im Rahmen arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen sind in Einzelfällen allerdings Rückschlüsse mit Hilfe von Enzymbestimmungen auf genetische Defekte möglich:

So sieht z. B der berufsgenossenschaftliche Grundsatz „aromatische Nitro- oder Aminoverbindungen" (G 33) die Bestimmung der Glucose-6-Phosphatedehydrogenase vor, die einen Defekt im blutbindenden System gegenüber diesen Gefahrstoffen aufdeckt.

Bei Beschäftigten mit einer Gefährdung durch Benzol oder seinen Homologen (Toluol, Xylole) kann nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (G 8-Benzol, G 29-Benzolhomologe) im Rahmen einer Nachuntersuchung bei ärztlichem Verdacht auf einen beginnenden Blutkrebs eine Chromosomenanalyse veranlaßt werden. Das Ergebnis dieser Analyse nach chronischer Benzoleinwirkung hat jedoch nur die Qualität eines Hinweises.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

64. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Treffen Presseberichte zu, nach denen das deutsch-britisch-italienische Projekt einer Panzerhaubitze 70 gescheitert sein soll, und wie ist der Stand bei diesem Projekt?

65. Abgeordneter **Antretter** (SPD)

Sieht der Bundesminister der Verteidigung die Möglichkeit, dieses Projekt im Rahmen der WEU zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Würzbach vom 13. März 1987

Die gemeinsame von der Bundesrepublik Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Italien betriebene Entwicklung der Panzerhaubitze 70 hat zu keinem den taktischen Forderungen genügenden Ergebnis geführt. Die Programmpartner haben deshalb einvernehmlich die bisherige Form der Zusammenarbeit beendet. Insoweit treffen die von Ihnen genannten Presseberichte zu.

Alle beteiligten Nationen haben aber bereits erklärt, daß sie am Bedarf nach einer neuen Panzerhaubitze festhalten und die Absicht haben, ihre Vorstellungen über das künftige Konzept zu harmonisieren.

Entsprechende Arbeiten haben begonnen.

Eine taktische Forderung, die den künftigen Einsatzbedingungen voll Rechnung trägt und die Erfahrungen der bisherigen Entwicklung berücksichtigt, soll im Laufe dieses Jahres erstellt werden.

Unabhängig hiervon werden derzeit nationale Zwischenlösungen zur Deckung eines zwingend erforderlichen Sofortbedarfes geprüft.

Eine Förderung des Vorhabens im Rahmen der WEU ist nicht beabsichtigt, da dieses Gremium grundsätzlich nicht für derartige Aufgaben vorgesehen ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

66. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Beabsichtigt die Bundesregierung, im achten Jugendbericht eine umfassende Analyse der Lage der Pflegekinder und des Pflegekinderwesens in der Bundesrepublik Deutschland vorzulegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 19. März 1987

Das Jugendwohlfahrtsgesetz verpflichtet die Bundesregierung in § 25 Abs. 2 und 3, dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat in jeder Legislaturperiode einen Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe vorzulegen. Jeder dritte Bericht soll einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe vermitteln. Dies ist auch die Aufgabe des achten Jugendberichts. Das Jugendwohlfahrtsgesetz schreibt weiter vor, daß mit der Erarbeitung der Berichte eine Kommission mit bis zu sieben fachkundigen Persönlichkeiten zu beauftragen ist. Die Kommission wurde von der Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit am 17. September 1986 berufen und hat ihre Arbeit aufgenommen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Kommission den wichtigen Bereich des Pflegekinderwesens im Rahmen ihres umfassenden Berichtsauftrages, einen Überblick über die gesamte Jugendhilfe zu geben, angemessen berücksichtigen wird.

67. Abgeordneter **Müller (Wesseling)** (CDU/CSU)

Kann die Bundesregierung berichten, inwieweit die Sorgerechtsänderungen vom 1. Januar 1980 und des Verfassungsgerichtsurteils vom 17. Oktober 1984 die Bedingungen des Pflegekinderwesens juristisch und in der Praxis zwischen Pflegefamilie, Jugendamt und Gericht verändert haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 19. März 1987

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061) sind die Rechte der Pflegeeltern und Pflegekinder wesentlich gestärkt worden:

- § 1630 Abs. 3 BGB ermöglicht, Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf die Pflegeperson zu übertragen.
- § 1632 Abs. 4 BGB ermöglicht es dem Vormundschaftsgericht, von Amts wegen oder auf Antrag der Pflegeeltern anzuordnen, daß das Pflegekind bei der Pflegeperson verbleibt, wenn und solange für eine solche Anordnung die Voraussetzungen des § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB insbesondere im Hinblick auf Anlaß oder Dauer der Familienpflege gegeben sind.
- § 50c Gesetz über die Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) schreibt die Anhörung der Pflegeeltern in allen die Person des Pflegekindes betreffenden Angelegenheiten vor, soweit das Pflegeverhältnis bereits längere Zeit angedauert hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit dem Beschluß vom 17. Oktober 1984 (Az.: 1 BvR 284/84, NJW 1985, Seite 423f.) entschieden, daß es mit dem Grundgesetz vereinbar ist, daß allein die Dauer des Pflegeverhältnisses zu einer Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB führen kann, wenn eine schwere und nachhaltige Schädigung des körperlichen oder seelischen Wohlbefindens des Kindes bei seiner Herausgabe an die Eltern zu erwarten ist.

Der Bundesminister der Justiz hat bei den Landesjustizverwaltungen, Sozialministerien der Länder und Verbänden Stellungnahmen zu der Frage eingeholt, ob von diesen Stellen und der Praxis eine Änderung des Pflegekindschaftsrechts für notwendig gehalten wird. Die Stellungnahmen sehen mehrheitlich kein Bedürfnis dafür, die bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen neu zu regeln. Hierzu wird darauf hingewiesen, daß § 1632 Abs. 4 BGB einen hinreichenden Schutz der Pflegekinder gewährleistet und eine Stärkung der Rechte der Pflegeeltern die Gefahr in sich birgt, daß die leiblichen Eltern zur Vermeidung eines Rechtsverlustes das Kind in einem Heim unterbringen und vorzeitig aus einer Pflegestelle herausnehmen. Die Stellungnahmen weisen ferner darauf hin, daß die Position der Pflegeeltern durch die ebenfalls im Rahmen der Sorgerechtsneuregelung geschaffenen Vorschriften des § 1630 Abs. 3 BGB und des § 50 c FGG ohnehin gestärkt worden sind.

Im Rahmen der für diese Legislaturperiode vorgesehenen Weiterentwicklung des Jugendwohlfahrtsgesetzes sollen die öffentlich-rechtlichen Regelungen des Pflegekinderwesens neu gefaßt werden. Wie sich in der Praxis der Jugendämter und der freien Träger seit längerem zeigt, gewinnen die Vermittlung des Kindes in eine geeignete Pflegefamilie, die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Pflegeeltern sowie die beratende Begleitung des Pflegeverhältnisses zunehmend an Bedeutung gegenüber den förmlichen Maßnahmen der Pflegekinderaufsicht. Diesem gewandelten Aufgabenverständnis sollen auch die Rechtsvorschriften in diesem Bereich angepaßt werden.

68. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Treffen Berichte zu, wonach der abgelöste Leiter des Arzneimittelinstituts beim Bundesgesundheitsamt künftig im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit tätig werden soll?

69. Abgeordneter **Egert** (SPD)

Bis zu welchem Zeitpunkt ist daran gedacht, die Vakanz in der Leitung des Arzneimittelinstituts des Bundesgesundheitsamtes zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Pfeifer vom 19. März 1987

Es trifft nicht zu, daß der Leiter des Arzneimittelinstituts des Bundesgesundheitsamtes abglöst worden ist. Er ist zur Zeit dienstunfähig erkrankt.

Sollten sich Veränderungen in der Leitung des Arzneimittelinstituts ergeben, werde ich Sie gern unterrichten.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

70. Abgeordneter **Haar** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, angesichts der augenblicklich im Stuttgarter Gemeinderat laufenden Beratungen über die Schaffung der planerischen Voraussetzungen für die Südumfahrung Hedelfingen, die Ostumfahrung Riedenberg und die Ostumfahrung Vaihingen, diese Straßenbauprojekte als Bundesfernstraßen zu finanzieren, wenn auf die Abschnitte der früheren Filderquerstraße von der mittleren Filderlinie bis zur Ostumfahrung Vaihingen verzichtet wird?

Antwort des Staatssekretärs Bayer vom 13. März 1987

Die Bundesregierung ist bereit, anstelle der im Bedarfsplan ausgewiesenen Konzeption für eine B 312 – Filderquerstraße eine Linienführung zwischen der B 10 in Stuttgart-Hedelfingen und der A 8 an der Anschlußstelle Stuttgart-Flughafen zu prüfen, wenn ihr die Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg entsprechende Vorschläge vorlegt. Die Übernahme der Straßenbaulast für eine Ostumfahrung Stuttgart-Vaihingen ist nicht möglich, da der weiträumige Verkehr über die A 831/B 14 den Bereich Stuttgart-Vaihingen bereits umfahren kann.

71. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit dem Untergang des britischen Fährschiffes „Herald of Free Enterprise", die Sicherheit auf Fährschiffen im deutschen Hoheitsbereich, insbesondere auch im Zusammenhang des Transportes gefährlicher Güter (auch Atommüll), zu verbessern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. März 1987

Schiffe des Ro-Ro-Typs stehen anderen Schiffstypen sicherheitstechnisch in nichts nach, sofern alle operativen Bedingungen und Auflagen eingehalten werden. Technische Sicherheitsrisiken bestanden und bestehen für Fähren unter der Flagge der Bundesrepublik Deutschland nicht.

Ein abschließendes Urteil über den Unfallhergang kann erst nach Vorliegen des Abschlußberichtes der britischen Behörden gefällt werden; nach bisherigem Kenntnisstand scheint menschliches Versagen den Unfall ausgelöst zu haben.

Auf Fahrgastschiffen, die in Häfen der Bundesrepublik Deutschland gefährliche Güter laden, müssen die Bestimmungen der Gefahrgutverordnung-See und ihrer Anlagen, die mit internationalen Vorschriften identisch sind, eingehalten werden. Diese Vorschriften lassen grundsätzlich den Transport gefährlicher Güter nicht zu, wenn Fahrgäste an Bord sind.

72. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung die Kritik aus der Hafenwirtschaft an der Geschäftspolitik der Lübecker Hafengesellschaft ein?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. März 1987

Die Bundesregierung geht davon aus, daß es Aufgabe der zuständigen Gremien der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH ist, sich mit der Kritik der Hafenwirtschaft auseinanderzusetzen und gegebenenfalls die notwendigen Schlußfolgerungen zu ziehen. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat diesen Punkt bereits in seiner Sitzung am 12. März 1987 zum Gegenstand seiner Beratung gemacht.

73. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die in Lübeck bekanntgewordenen Pläne über eine mögliche Veränderung des Gesellschaftskreises der Lübecker Hafengesellschaft (siehe Lübecker Nachrichten und Kieler Nachrichten vom 17. Februar 1987)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. März 1987

Die Bundesrepublik Deutschland und die Hansestadt Lübeck sind zu je 50 v. H. am Stammkapital der Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH beteiligt. Überlegungen, daran etwas zu ändern, gibt es unter den Beteiligten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht.

74. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Ist es richtig, daß im Bereich Weser-Ems die Seezeichen (Pricken, Tonnen) an Verkehrswegen für kleine Fahrzeuge mit begrenztem Tiefgang, d. h. bei Hochwasser befahrbare Wege, nicht neu gesteckt werden sollen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. März 1987

Das Setzen und Betreiben von Schiffahrtszeichen auf Bundeswasserstraßen ist nach § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) eine Hoheitsaufgabe des Bundes, die von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung wahrgenommen wird. Diese entscheidet dabei nach pflichtgemäßem Ermessen, ob die Bezeichnung eines Fahrwassers aus Gründen der Sicherheit erforderlich und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit vertretbar ist (Kosten-Nutzen-Relation).

Die jährlichen Kosten für die Bezeichnung von Wattfahrwassern einschließlich deren Überwachung betragen rund 10 000 DM/Seemeilen. Eine Überprüfung hat ergeben, daß der Verkehr auf einigen Wattfahrwassern so gering ist, daß die Aufwendung der Kosten für die Bezeichnung dem Steuerzahler gegenüber nicht zu verantworten ist. Aus diesem Grunde ist die Bezeichnung einiger Wattfahrwasser aufgegeben worden.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um Parallelfahrwasser, so daß in keinem Fall ein Zielgebiet oder Hafen abgeschnitten wird. Die Sicherheit der Sportschiffahrt ist nicht beeinträchtigt. Auf einigen anderen, ebenfalls Parallelfahrwassern, wird abhandengekommene Bezeichnung außerhalb der Sportbootsaison nicht wieder ersetzt.

75. Abgeordnete **Frau Faße** (SPD)

Liegen Planungen dieser Art vor, gibt es bereits konkrete Anweisungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 18. März 1987

Im Frühjahr 1986 hat eine Anhörung der Nutzer von Wattfahrwassern und Seegaten im Bereich Weser-Ems stattgefunden. Auf Grund des hierbei erzielten Ergebnisses wurden die Bezeichnungspläne überarbeitet. Es werden nun von insgesamt 254,6 Seemeilen Wattfahrwassern künftig ganzjährig bezeichnet 176,5 Seemeilen (= 69,3 v. H.), nur im Sommer bezeichnet 63,0 Seemeilen (= 24,7 v. H.) und nicht mehr bezeichnet 15,1 Seemeilen (= 6,0v. H.).

Ferner wird angestrebt, die Kennzeichnung der Bundeswasserstraßen von „Beprickung" auf „Betonnung" umzustellen, wo dies aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit angezeigt ist.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

76. Abgeordneter **Engelsberger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung folgende – vom Deutschen Atomforum aufgelistete – Zahlen, daß ca. 2 Millionen Tonnen Mineraldünger, die in der Bundesrepublik Deutschland gelagert und ausgestreut werden, 50 Ci Uran, 40 Ci Radium und 500 Ci Kalium 40 enthalten, was umgerechnet einer Belastung von 11 000 Bq/kg entspricht, welche damit in die Umwelt gelangen, im Hinblick auf die radioaktiv verseuchte Molke, die zwischen 1 800 Bq/kg und 8 000 Bq/kg belastet ist, und welche Konsequenzen müßten gegebenenfalls aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht daraus gezogen werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 13. März 1987

Typische Werte für Kalium 40 in Düngemitteln sind 4 000 Bq/kg (Maximalwerte bis 8 000 Bq/kg), für Radium 226 400 Bq/kg (Maximalwerte bis 1 000 Bq/kg) und für Thorium 232 20 Bq/kg (vgl. Jahresbericht „Umweltradioaktivität und Strahlenbelastung").

Diese Radioaktivität ist natürlichen Ursprungs und führt zusammen mit anderen Quellen natürlicher Strahlung zu einem Beitrag von insgesamt ca. 2 mSv/a natürlicher Strahlenbelastungen für Bürger der Bundesrepublik Deutschland.

Besondere Maßnahmen aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht sind für Mineraldünger nicht erforderlich.

Im Falle der kontaminierten Molke hat die Strahlenschutzkommission (Empfehlung vom 20. Februar 1987) festgestellt, daß gegen die Verwendung der Molke als Düngemittel aus Strahlenschutzgründen keine Bedenken bestehen.

77. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Schätzungen über die durch die Nuklearkatastrophe in Tschernobyl verursachte, künstliche Strahlenexposition des durchschnittlichen Jahresnahrungsbedarfes eines Bundesbürgers vor?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 13. März 1987

Ja, der Bundesregierung liegen aus Ergebnissen von Ganzkörpermessungen des Instituts für Strahlenhygiene des Bundesgesundheitsamtes Schätzungen über die zu erwartende Dosis durch inkorporiertes Caesium-134 und 137 für das erste Jahr nach Tschernobyl (Mai 1986 bis April 1987) vor. Diese Messungen werden seit dem Mai 1986 regelmäßig für die Referenzgruppen „Männer", „Frauen", „Kinder – Raum München" und „Kinder – Voralpengebiet" durchgeführt.

Die aus diesen Ganzkörpermessungen abgeschätzte Dosis durch inkorporiertes Caesium-134 und 137 für das erste Jahr nach Tschernobyl beträgt für „Männer" etwa 7 Millirem, für „Frauen" und „Kinder – Raum München" etwa 5 Millirem und für „Kinder – Voralpengebiet" 8 Millirem pro Jahr.

78. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, mit einer Art „Warenkorb" die durchschnittliche Jahresgesamtnahrungsmenge eines Bundesbürgers und die gesamte durch Tschernobyl verursachte durchschnittliche künstliche Strahlenexposition dieser Nahrungsmenge festzustellen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 13. März 1987

Die Ermittlung erfolgt bereits über einen „Warenkorb" unter Berücksichtigung der ermittelten durchschnittlichen altersabhängigen Verzehrsmengen der einzelnen Nahrungsmittel pro Monat bzw. pro Jahr.

79. Abgeordneter **Günther** (CDU/CSU)

Liegen Erkenntnisse vor, ob auch in Atomanlagen der Bundesrepublik Deutschland u. U. drogenabhängige Angestellte und Arbeiter beschäftigt sind?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 16. März 1987

Derartige Erkenntnisse liegen für deutsche Kernkraftwerke nicht vor.

80. Abgeordneter **Günther** (CDU/CSU)

Wenn nein, beabsichtigt die Bundesregierung, ebenfalls eine Forschergruppe mit der Feststellung zu beauftragen, ob in Atomkraftwerken der Bundesrepublik Deutschland der eventuelle Drogenkonsum zu einem Sicherheitsrisiko werden könnte?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 16. März 1987

Die Bundesregierung sieht auf Grund der in deutschen Kernkraftwerken realisierten arbeits- und strahlenschutzmedizinischen Überwachung des Personals sowie der aus Gründen der Reaktorsicherheit und der Anlagensicherung getroffenen Vorkehrungen keine Veranlassung, einen solchen Forschungsauftrag zu vergeben.

81. Abgeordneter **Graf von Waldburg-Zeil** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß in Italien spätestens bis 1991 biologisch nicht abbaubare Einkaufstüten weder hergestellt noch benutzt werden dürfen, und hat die Bundesregierung ähnliche Erwägungen angestellt, um Plastiktaschen durch Papiertaschen auch in der Bundesrepublik Deutschland zu ersetzen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 17. März 1987

Der Bundesregierung ist die Absicht Italiens bekannt, nur noch biologisch abbaubare Kunststoffbehältnisse einschließlich Einkaufstüten zu verwenden. Damit soll vor allem die Landschaftsverschmutzung durch weggeworfenen Unrat eingedämmt werden. Bisher konnte jedoch die technische Entwicklung biologisch abbaubarer Kunststoffe noch nicht abgeschlossen werden.

Zur Frage, welchen Einkaufstaschen unter Gesichtspunkten des Umweltschutzes der Vorzug gegeben werden sollte, hat das Umweltbundesamt eine vergleichende Abschätzung vorgenommen. Dabei hat sich ergeben, daß unter Berücksichtigung der Luft- und Abwasserverunreinigungen, der Entsorgung und des Energieverbrauchs Plastiktaschen aus Polyethylen weniger umweltbelastend sind als Papiertaschen. Die Bundesregierung sieht daher keine Notwendigkeit, Plastiktaschen durch Papiertaschen zu ersetzen. Sie ist allerdings der Auffassung, daß Mehrweg-Tragetaschen (Netze, Körbe) soweit wie möglich den Vorzug haben sollten vor Einweg-Tragetaschen aus Kunststoff oder Papier.

82. Abgeordneter **Tietjen** (SPD)

Sind der Bundesregierung die Bodenuntersuchungen der niedersächsischen Landesregierung im Hinblick auf die Möglichkeit der Lagerung von Sondermüll in Salzstöcken bekannt, und welche Art von Sondermüll soll gegebenenfalls an den untersuchten Standorten gelagert werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 19. März 1987

Die Bodenuntersuchungen der niedersächsischen Landesregierung im Hinblick auf die Möglichkeiten der Lagerung von Sonderabfall in Salzstöcken sind der Bundesregierung nicht im einzelnen bekannt. Der Vollzug der Abfallentsorgung fällt in die Zuständigkeit der Länder.

Die zur Ablagerung in Salzstöcken geeigneten Abfallarten sind noch nicht festgelegt. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen sollen feste oder verfestigbare, toxische oder stark auslaugbare anorganische Abfälle, die in größeren Mengen annähernd einheitlicher Zusammensetzung anfallen und keiner besonderen Verpackung bedürfen sowie deren Verwertung nach dem Abfallgesetz nicht Vorrang vor der sonstigen Entsorgung hat, untertägig abgelagert werden.

83. Abgeordneter **Tietjen** (SPD)

Ist der Bundesregierung das aus den Bodenuntersuchungen resultierende geologische Gutachten zur Vorauswahl geeigneter Salzstrukturen zur Anlage von untertägigen Deponien der niedersächsischen Landesregierung bekannt?

84. Abgeordneter **Tietjen** (SPD)

Welche Auffassung vertritt die Bundesregierung zu den in dem Gutachten aufgeführten Lagerungsorten in Ostfriesland?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 19. März 1987

Das geologische Gutachten zur Vorauswahl geeigneter Salzstrukturen und die darin aufgeführten Lagerungsorte sind der Bundesregierung noch nicht bekannt.

85. Abgeordneter **Tietjen** (SPD)

Ist die von der niedersächsischen Landesregierung geplante Lagerung von Sondermüll in Salzstöcken mit der Bundesregierung abgestimmt, und welche Haltung nimmt die Bundesregierung in dieser Frage ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Wagner vom 19. März 1987

Die Bundesregierung unterstützt die Bemühungen der Länder zur Ablagerung bestimmter Abfälle in tiefen geologischen Formationen. Sie hat im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Technischen Anleitung Abfall eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur „Untertägigen Abfallbeseitigung" eingerichtet, in der auch das Land Niedersachsen vertreten ist. In dieser Arbeitsgruppe werden die von verschiedenen Ländern angestrebten Lösungsmöglichkeiten erörtert, mit dem Ziel, bundesweit einheitliche Anforderungen an die untertägige Ablagerung nach dem Stand der Technik festzulegen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fermeldewesen

86. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Trifft es zu, daß der Telefonbuch-Verlag Müller, Nürnberg, das Monopol zur Herausgabe und Verlegung der Deutschen Postreklame hat, und wenn ja, warum gibt es hier keinen Wettbewerb?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 18. März 1987

Die Deutsche Bundespost hat der Deutschen Postreklame GmbH in Frankfurt (DPR) das Verlegen der 100 Amtlichen Fernsprechbücher (AFeB) übertragen. Die Telefonbücher werden von 38 mittelständischen Verlagen produziert, die die DPR nach den Grundsätzen des Wettbewerbs ausgewählt hat und mit denen sie eine Verlegergemeinschaft eingegangen ist.

Für neun Bücher im süddeutschen Raum hat die DPR mit dem Telefonbuchverlag Müller in Nürnberg 1982 (beginnend mit der Ausgabe für 1983) einen Vertrag mit einer langjährigen Laufzeit abgeschlossen. Diese Laufzeit ist erforderlich, um

- die betrieblich unbedingt notwendige Kontinuität bei der Herstellung und Verteilung (bundesweit jährlich 26 Millionen Bücher), verbunden mit einem sehr umfangreichen Änderungsdienst zu gewährleisten;
- die hohen und speziellen Investitionen in Gebäude, Sachmittel und technische Hilfsmittel, z. B. DV-Anlagen, amortisieren zu können.

Nach Vertragsablauf stehen die mit der DPR geschlossenen Verträge über Verlegerleistungen wieder zur wettbewerblichen Disposition.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

87. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Welche Gründe bestimmen die Bundesregierung, gerade jetzt einen Forschungsauftrag „Beseitigung stillgelegter Kernkraftwerke durch Absenken in den geologischen Untergrund" (siehe taz vom 5. März 1987) zu vergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 18. März 1987

Erste Vorschläge der Firma Kunz zur Beseitigung von stillgelegten Kernkraftwerken durch Absenken in den Untergrund wurden zu Beginn der achtziger Jahre vorgelegt. In einer Studie sollte modellhaft am Beispiel eines 1 300 MWe Standardkraftwerkes und eines fiktiven Standortes die Technik der Absenkung stillgelegter Kernkraftwerke beurteilt werden.

In der Sitzung des Fachausschusses Reaktorsicherheit des Bund-Länder-Ausschusses für Atomkernenergie vom Dezember 1984 empfahl dieses Gremium die Durchführung einer Untersuchung dieser Stillegungsvariante, um den Genehmigungsbehörden ausreichende Unterlagen zur Beurteilung der Machbarkeit dieses Konzeptes zur Verfügung zu stellen. Die notwendige Abstimmung des Arbeitsprogrammes zwischen Antragsteller und Projektträger sowie die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln bedingten eine Laufzeit des Projektes vom 1. Juni 1986 bis 30. Oktober 1987.

88. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Welche Qualifikation bringt das Münchner Ingenieurbüro Alfred Kunz GmbH & Co. mit, die es für einen Auftrag befähigt, und wer sind die Gesellschafter bzw. Kommanditisten dieser Firma?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 18. März 1987

Die Firma Alfred Kunz GmbH & Co., München, hat auf Grund ihrer Erfahrung im konventionellen Tiefbau auch große Erfahrung im Absenken von Bauwerken verschiedenster Art. Die Firma Kunz ist in dem angesprochenen Vorhaben Unterauftragnehmer der Firma Nukem. Gesellschafter bzw. Kommanditisten sind dem Bundesministerium für Forschung und Technologie bei diesem Unterauftragnehmer nicht bekannt.

89. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Bei welchen Atomkraftwerken in der Bundesrepublik Deutschland besteht in absehbarer Zeit Handlungsbedarf in der Richtung, die der Forschungsauftrag angibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 18. März 1987

Die Beseitigung eines konkreten Kraftwerks nach diesem Konzept ist z. Z. nicht vorgesehen.

90. Abgeordnete **Frau Dr. Martiny** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, aus den gewonnenen Erkenntnissen einen „Exportartikel" (wissenschaftliches Know-how im Umgang mit unbrauchbaren Kernkraftwerken) zu machen, und hat sie die Absicht, die zur sachgerechten Entsorgung verpflichteten Betreiber der Kernkraftwerke von den anfallenden Kosten zu befreien?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 18. März 1987

Der Bundesminister für Forschung und Technologie fördert keine Untersuchungen zum Erwerb von „Export-Know-how" im Bereich der Stillegung kerntechnischer Anlagen. Ob die beteiligten Industriefirmen auf Grund von im Rahmen des Vorhabens erarbeiteten Kenntnissen Auslandsaufträge gewinnen können, läßt sich nicht absehen. Die Verpflichtung der Betreiber von Kernkraftwerken zur schadlosen Wiederverwertung oder zur geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe gemäß § 9 a AtG wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

91. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, die Kollateralschäden der in Bund und Ländern notwendig gewordenen Haushaltskonsolidierung im Hinblick auf die Bildungspolitik aufzufangen, die sich z. B. durch Schulschließungen in dünnbesiedelten Gebieten bei den Schülerfahrtkosten ergeben, und wenn ja, wie?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 18. März 1987

Das Schulwesen ist nach unserer gesamtstaatlichen Aufgabenteilung Sache der Länder. Sie regeln und tragen auch die Fahrtkosten für Schüler.

92. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Erkennt die Bundesregierung prinzipiell ein auch sie selbst involvierendes bildungspolitisches Problem und einen daraus folgenden auch sie selbst involvierenden finanzpolitischen Handlungsbedarf in den z. T. drastisch unterschiedlichen bisher geltenden Kostenerstattungsregelungen der konkret zuständigen Bundesländer, und ist sie bereit, gegebenenfalls an einer Vereinheitlichung mitzuwirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 18. März 1987

Nein, aus den in Frage 91 genannten Gründen.

93. Abgeordneter **Schreiner** (SPD)

Ist die Bundesregierung im Vorgriff auf eine Vereinheitlichung der Kostenerstattung für Schülerfahrtkosten, bzw. im Falle eines Scheiterns einer solchen Vereinheitlichung, die in besonderer Weise betroffenen Familien z. B. in Gebieten mit extrem langen Schulwegen wie derzeit bereits im Obermoselraum, oder kinderreiche Familien mit geringem Einkommen, mit einem angemessenen Zuschlag auf das Kindergeld auszustatten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Karwatzki vom 18. März 1987

Die Bundesregierung sieht aus dem Grunde, der in der Antwort zu Frage 91 aufgeführt ist, für sich keinen Handlungsbedarf. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz dient dazu, die Unterhaltsbelastung der Eltern generell zu mindern; diesem Zweck widerspricht eine Bemessung des Kindergeldes nach der individuellen Belastung des Einzelfalles: So wird beispielsweise für behinderte Kinder kein höheres Kindergeld als für nichtbehinderte Kinder gezahlt; dementsprechend ist das Kindergeld auch nicht das geeignete Instrument, regional bedingte Unterschiede im Einkommen oder in den Aufwendungen von Eltern mit schulpflichtigen Kindern auszugleichen.

Geschäftsbereich des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit

94. Abgeordneter **Brück** (SPD)

Aus welchen Titeln des Einzelplans 23 finanziert die Bundesregierung Maßnahmen in der Republik Südafrika?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Köhler vom 18. März 1987

Die Bundesregierung finanziert aus nachfolgenden Titeln des Einzelplans 23 Maßnahmen nichtstaatlicher Organisationen in der Republik Südafrika:

Titel Nr.	Bezeichnung
686 03	Sozialpolitische Aufgaben
686 04	Gesellschaftspolitische Bildung
896 03	Bilaterale technische Zusammenarbeit (lediglich Kleinstmaßnahmen)
896 04	Entwicklungswichtige Vorhaben der Kirchen
686 24	Nahrungsmittelhilfe

Bonn, den 20. März 1987

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 200821, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333